Bau 2857 m

Die

Wehrverfassung

und die

Socialgesetzgebung

des

Königreiches Bayern.

Eine Zusammenstellung der bezüglichen neuen Gesetze mit leichtfaßlichen auf die betreffenden Kammer-Verhandlungen sich gründenden Anmerkungen, dann einer praktischen Anleitung

für die Gemeindebehörden

zur Behandlung der einzelnen Gesetze, mit Formularen zu allen bei diesen Behörden nur immer vorkommenden Handlungen.

Herausgegeben

von

J. Fella.

II. Abtheilung: Gewerbswesen.

Würzburg.

Druck von Jos. Stelb.

1868.

Commissions-Verlag der J. Staudinger'schen Buchhandlung.

Bavar.
2857 nd

Die

Wehrverfassung

und die

Socialgesetzgebung

des

Königreiches Bayern.

Eine Zusammenstellung der bezüglichen neuen Gesetze mit leichtfaßlichen auf die betreffenden Kammer-Verhandlungen sich gründenden Anmerkungen, dann je einer praktischen Anleitung

für die Gemeindebehörden

zur Behandlung der einzelnen Gesetze, mit Formularen zu allen bei diesen Behörden nur immer vorkommenden Handlungen.

Herausgegeben
von
J. Fella.

II. Abtheilung:

Gewerbswesen.

Würzburg.
Druck von Jos. Steib.
1868.

II. Abtheilung.

Das

Gesetz über das Gewerbswesen

vom

30. Januar 1868.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreiches berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Art. 1 gibt in seinem ersten Absatze naturgemäß das Grundprincip, auf welchem das Gesetz aufgebaut ist. Man findet hier also zuerst das Princip der Gewerbefreiheit. Mit der Gewerbefreiheit geht Hand in Hand die Freizügigkeit. Ohne Freizügigkeit ist Gewerbefreiheit nicht zu denken, denn es muß jedenfalls Jedem die Wahl des geeigneten Geschäftes, des geeigneten Ortes und Platzes, wo er sein Gewerbe treiben will, vollständig überlassen werden. Dieses ist dadurch erreicht, daß Ansässigkeit und Heimathserwerb von dem Akte der gewerblichen Niederlassung grundsätzlich getrennt wird. — Es steht sonach nicht nur dem Einzelnen, sondern auch mehreren vereinigten Personen: Körperschaften, Gemeinden, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien des Inlandes, gleichwie dem Staate selbst der Betrieb von Gewerben zu. —

Neben der Freizügigkeit begegnet man dem Grundsatze, daß Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes ein Gewerbe betreiben

kann. Es wäre kein Grund vorhanden, einen Unterschied des Geschlechtes zu machen, da Gründe des allgemeinen Wohles, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hiefür nicht sprechen.

Man begegnet ferner dem Grundsatze, daß das Glaubensbekenntniß keinen Unterschied begründen soll. Es ist diese Bestimmung eine um so gerechtere, als dem gesammten Volke, nicht aber einem Theile desselben — gewissen Gläubigen — eine Erleichterung und Begünstigung in Bezug auf dessen gewerbliche Thätigkeit geschaffen werden wollte.

Art. 2.

Die Gewerbsbefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen anderer Staaten zu.

Die Regierung ist befugt, von dieser Bestimmung eine Ausnahme in Bezug auf die Angehörigen jener Staaten eintreten zu lassen, deren Gewerbegesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Aktien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften des Auslandes dürfen, soferne nicht durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist, nur mit staatlicher Genehmigung in Bayern Gewerbe treiben.

Der vorstehende Artikel bestimmt zunächst das Verhältniß der Ausländer und räumt den Ausländern dieselben Rechte ein, wie sie der Inländer hat. Auch für diese besteht kein Unterschied des Geschlechtes, oder des Glaubensbekenntnisses.

In Abs. 2 wird der Regierung die Befugniß gegeben, von diesen Bestimmungen eine Ausnahme zu machen in Bezug auf die Angehörigen derjenigen Staaten, deren Gewerbegesetzgebungen in wesentlichen Punkten von den Grundsätzen dieses Gesetzes in beschränkender Weise abweichen.

Was von den Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien und anderen Erwerbsgesellschaften in obigem Artikel gesagt wird, ist in der Natur der Sache und in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu begründet.

Art. 3.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt außerhalb der Heimathgemeinde kommen neben diesem Gesetze zur Anwendung.

Da die Ansässigmachung und der Heimatherwerb von der gewerblichen Niederlassung getrennt ist, so mußten selbstverständlich die Bestimmungen über Aufenthalt in einer fremden Gemeinde maßgebend und aufrecht erhalten bleiben. Diese Bestimmungen sind neu regulirt in dem Gesetze über Heimath und Verehelichung.

Art. 4.

Die aus Standes- und Dienstesvorschriften und aus dem bürgerlichen Rechte fließenden Beschränkungen des freien Gewerbsbetriebs erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Staatsdienern ist der Gewerbebetrieb untersagt, in der Pfalz auch den Bürgermeistern die Führung öffentlicher Wirthschaften.

Anlangend die aus dem bürgerlichen Rechte fließenden Beschränkungen, so ist in den Motiven zum Gesetz-Entwurfe Folgendes bemerkt:

a) Die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe wurde von einem bestimmten Lebensalter nicht abhängig gemacht. Es muß daher die Frage, ob ein Minderjähriger zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zugelassen werden kann, lediglich nach dem betreffenden Particularrechte entschieden werden. Findet sich in demselben keine spezielle Vorschrift über das Alter der Gewerbebetreibenden, so ist die Gewerbspolizeibehörde nicht ermächtigt, den Minderjährigen blos deßhalb, weil er in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt ist, von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen. Erachten der Vater oder der Vormund den Minderjährigen für tüchtig und geschäftskundig und gewähren sie demselben die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Mittel, so wird vom gewerbspolizeilichen Standpunkte hiegegen nichts eingewendet werden können. Der Minderjährige bleibt aber selbstverständlich nach wie vor der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen.

b) Das was für den Gewerbsbetrieb der Minderjährigen gilt, findet auf alle unter Curatel bestellte Personen gleichmäßige Anwendung.

c) Auch die Frauenspersonen bleiben den aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts fließenden Beschränkungen unterworfen. Hieher sind zu zählen Art. 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, wornach eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein kann und § 195 Thl. II. Tit. I. des preuß. Landrechts, welcher bestimmt, daß die Ehefrau wider den Willen des Mannes für sich selbst kein besonderes Gewerbe treiben darf.

d) Eine weitere Beschränkung enthält der Art. 56 des allg. deutsch. Handelsgesetzbuchs, worin bestimmt ist, daß ein Procurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen darf.

e) Endlich ist noch zu erwähnen § 4 des Zollstrafgesetzes vom 10. Nov. 1837, wonach ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen wurde, bis zu fünf Jahren nach sich zieht. Ebenso sieht das Gesetz über den Malzaufschlag als Straffolge den Ausschluß von bestimmten Gewerben vor.

Art. 5.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe seines Geschäftes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben allen in der Landesgesetzgebung begründeten Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Art. 5 unterwirft die Gewerbetreibenden in der Anlage, den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes, dann rücksichtlich der Steuern und Abgaben allen den Beschränkungen und Vorschriften, welche in der Landesgesetzgebung begründet sind. Diese Vorschriften finden sich theils in dem Polizeistrafgesetzbuche, theils in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen.

Art. 6.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon

vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Ist das Gewerbe nach den folgenden Artikeln von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so hat der Gewerbetreibende bei jener Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzuzeigen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

Die Bestimmungen über die Führung der gemeindlichen Anmelderegister, sowie über die Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehörde bleiben der Vollzugsvorschrift überlassen.

Nur, wer von dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes — 1. Mai 1868 — ab ein neues Gewerbe anfängt, oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist zu der in vorstehendem Artikel angeordneten Anzeige verpflichtet.

Es wird hiebei bemerkt, daß die bisherigen Gewerbetreibenden, wenn sie auch nach dem 1. Mai 1868 ihr Gewerbe fortführen wollen, zu einer solchen Anzeige nicht verbunden sind, da ihre Besteuerung bereits früher erfolgte; wohl aber sind Jene, welche von da ab ihren bisherigen Gewerbebetrieb fortzusetzen unterlassen wollen, zur Anzeige verpflichtet.

Bei neuem Gewerbebeginne ist die Anmeldung schon vorher zu bethätigen; ist eine Concession für das bezügliche Gewerbe nach Art. 8, amtliche Bestellung, oder polizeiliche Bewilligung erforderlich, so hat der Gewerbetreibende bei der Anmeldung zugleich sich über die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Gewerbsbetriebe durch Vorzeigung der bezüglichen Urkunde auszuweisen.

Unterlassung solcher Anzeige und der Abgabe der bezüglichen Besteuerungs-Erklärung zieht Bestrafung nach Art. 29 des gegenwärtigen Gesetzes nach sich.

Unter der eine Steuererhöhung zur Folge habenden Aenderung des Geschäftsbetriebes ist nicht die Vermehrung des Gehilfenpersonals, oder der Verkaufsläden, sondern der Uebergang auf ein weiteres, oder mehrere Gewerbe und deren gleichzeitiger Be-

trieb verstanden. — Erweiterung des Betriebes durch Vermehrung des Gehilfenpersonales, oder der Verkaufsläden für die eigenen Gewerbs-Erzeugnisse werden, ebenso wie die Beschränkungen des Betriebes nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbesteuer in Betracht gezogen.

Bezüglich des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, resp. deren Besteuerung ist Art. 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 maßgebend, welcher sagt:

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Produkt oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem Hauptgeschäfte oder im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansatz gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichen Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder soferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 7.

Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radicirten Gewerbe bleibt unverändert.

In realer und radicirter Eigenschaft dürfen keine Gewerbe mehr verliehen werden.

Bezüglich der realen und radicirten Gewerbe wird im Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes Näheres bestimmt; solche Gewerbe können übrigens von nun an auch durch Stellvertreter betrieben werden. Stellvertreter und Pächter müssen jedoch die für den selbstständigen Betrieb nöthigen Eigenschaften haben und nachweisen, insoferne nämlich der Betrieb des fraglichen Gewerbes nach Art. 8 von Concessions-Erwirkung abhängig gemacht ist.

Reale und radicirte Gewerbe, die bis vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in hohem Werthe standen, jedoch nunmehr vollkommen werthlos geworden sind, dürfen nicht mehr verliehen werden.

II. Concessions-Pflicht.

Art. 8.

Nur auf Grund einer Concession dürfen betrieben werden:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditcassen und Bankanstalten;
3) das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
4) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;
5) das Trödlergewerbe;
6) die Commissions- und Anfragebureaus.

Bewerber um die Concession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 8 führt jene Gewerbe auf, die nur auf Grund erlangter Concession betrieben werden dürfen. Die vom Staate betriebenen Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Credit- und Bank-Anstalten sind als Staatsanstalten kein Gegenstand der Gewerbegesetzgebung.

Den Bestimmungen des Gewerbegesetzes ist der Staat nur in seiner Eigenschaft als Fabrikant unterworfen, d. h., wenn er als solcher auftritt.

Während die Concessionsbewerber der unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 aufgeführten Categorien einen Befähigungsnachweis zum Geschäftsbetriebe zu erbringen nicht verbunden sind, ist dieser Nachweis für das Apothekergewerbe, dann für die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie für den Handel mit diesen Waaren verlangt; — eine Bestimmung, welche bei den Gefahren, die aus einer unrichtigen Führung dieser Gewerbe möglicher Weise entstehen könnten, durchaus im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die **sub** Ziff. 4 benannten Gewerbe unterliegen der Concessionspflicht nur in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a. Medicinal-Gewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

b. Wirthschafts-Gewerbe.

1) Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hiefür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften den schenkberechtigten Communbräuern und Weinbauern gestattet.

Sämmtliche genannte Gewerbtreibende unterliegen hiebei den durch Gesetze und Verordnungen festge-

stellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirthschaftsgewerben.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopöe verpflichtet sind.

3) Ob und in wie weit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, bleibt oberpolizeilicher Regelung vorbehalten.

4) Innerhalb der Casernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern, sowie auf Märschen dürfen die von den Militärbehörden, — in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen die von der einschlägigen Bahnbehörde, auf den Schiffen die von den Unternehmern aufgestellten Personen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.

5) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.

6) Das Halten von Privatkosttischen, sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse, ohne Abgabe von Getränken, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet.

Die Verordnungen über die Handapotheken, wie über den Verkauf von cosmetischen, oder Geheimmitteln bleiben in Kraft, an ihnen ändert somit das Gewerbegesetz gar nichts. Es wird hier darauf aufmerksam gemacht, daß unter Geheimmitteln nach den bezüglichen Bestimmungen jene Heilmittel zu verstehen sind, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt sind. Sie dürfen nur von Apothekern, oder von den ausnahmsweise vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiezu ermächtigten Geschäftsleuten geführt werden.

Nach Art. 8 Ziff. 4 sind die Gast- und Schenkwirthschaften, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins der Concessionspflicht unter-

worfen. Der vorstehende Art. 9 führt jedoch alle jene mit diesen Gewerben verwandten Geschäfte auf, bei denen die Concessionspflicht hinwegfällt. Die **sub b** 1 aufgeführten Personen sind aber allen durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber der Wirthschaftsgewerbe unterworfen, so insbesondere den Bestimmungen über Maß und Gewicht, allen gesundheitspolizeilichen Vorschriften, den Anordnungen bezüglich der Besteuerung u. s. w.

Art. 10.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung von Filialgewerben oder ein vorübergehender Gewerbsbetrieb ohne Concession Platz greifen kann, bleibt dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.

Art. 10 trifft Vorkehrungen bezüglich der Gewerbeausübung auf gewisse Zeitdauer, sei es durch Errichtung von Gewerbsfilialen Seitens der Concessions-Inhaber, oder von Personen, die eine Concession nicht besitzen, bei gewissen Anlässen, z. B. bei Volksfesten 2c. und weist die Bewilligung derartiger Gesuche den zuständigen Gewerbspolizeibehörden zu.

Art. 11.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessionsverleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Inhabern von realen und radicirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen

Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wie ferne bei einem persönlichen Gewerbe Stellvertretung oder Verpachtung zulässig ist.

Nach Art. 7 dürfen in realer oder radicirter Eigenschaft keine Gewerbe mehr verliehen werden; jede Concession ist daher von nun an nur persönlicher Natur. Der Concessions-Inhaber bleibt im Besitze seiner Concession auf Lebensdauer, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12; an Corporationen und die in Abs. 2 des vorstehenden Artikels aufgeführten Gesellschaften aber findet die Concessionsverleihung nur auf bestimmte Zeit statt.

Zur Ausübung realer und radicirter Gewerbe der in Art. 8 aufgeführten Art gehört selbstverständlich auch die vorherige Erwirkung einer Concession, wie ja dies auch nach der früheren Gewerbegesetzgebung der Fall war.

Gewerbe dieser Art können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden, es müssen jedoch diese Stellvertreter oder Pächter, wie schon zu Art. 7 hervorgehoben, die für den selbstständigen Betrieb der betreffenden Gewerbe nöthigen Eigenschaften haben und der Gewerbspolizeibehörde zur Genehmigung angezeigt werden.

Bei allen Gewerben, die auf blose Anmeldung hin betrieben werden dürfen, daher nicht concessionspflichtig sind, ist die Stellvertretung und Verpachtung durchaus zuläßig, inwieferne sie aber bei persönlicher Concession statthaft ist, hängt von dem Ermessen der zuständigen Gewerbspolizeibehörde ab.

Unter den in Abs. 3 erwähnten „persönlichen Voraussetzungen" sind, nachdem ein Nachweis über die persönliche Befähigung zur selbstständigen Ausübung des bezüglichen Gewerbes — mit Ausnahme jenes **sub** Art. 8 Ziff. 3 — nicht mehr zu erbringen ist, nur der Nachweis der Unbescholtenheit und der Zuverläßigkeit, verstanden.

Art. 12.

Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Aus-

führung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;

2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist; (Art. 11 Abs. 2)
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch Verlust des realen oder radicirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deßhalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;
3) in den Fällen des Art. 29.

Art. 12 zählt die Fälle auf, in denen die Concession erlischt. Bei eintretendem Tode des Inhabers verbleibt dieselbe jedoch der Wittwe, d. h. das Gewerbe kann auf Grund der alten Concession auf Rechnung der Wittwe fortgeführt werden. Ist das Gewerbe jedoch ein solches, für dessen Betrieb der Wittwe voraussichtlich die nöthigen Eigenschaften abgehen, wie bei Apotheken 2c., so ist ein befähigter Stellvertreter (Geschäftsführer) beizubringen.

Die ertheilte Concession kann auf bestimmte Zeit oder gänzlich eingezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt wurde, dargethan wird, z. B. bei dem Gebrauche von Zeugnissen, die später als gefälscht sich erweisen,

2) bei Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, bei Privatunternehmungen von Creditkassen und Bankanstalten und bei den Commissions- und Anfrage-Bureau's, wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen ganz, oder theilweise nicht nachgekommen und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist.

Der Begriff einer Concession besteht darin, mit Erlaubniß der Regierung unter gewissen Bedingungen ein Gewerbe ausüben zu dürfen. Zweck der Concessionirung ist, den Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt, Sicherheit und Sittlichkeit gerecht zu werden. Es muß demnach auch der Regierung die Möglichkeit gegeben sein, gewisse Bedingungen setzen zu können, um diesen Rücksichten zu genügen. Auf der andern Seite muß die Regierung in der Lage sein, gegen denjenigen, der fortgesetzt und wiederholt diesen Bedingungen zuwider handelt, einschreiten zu können. Dies ist der Zweck und die Absicht der Ziff. 2, wornach die Verwaltungsbehörde befugt sein solle, eine Concession zurück zu ziehen, wenn der Inhaber derselben den Concessionsbedingungen ganz, oder theilweise nicht nachkommt und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist. Die Concessions-Einziehung kann aber nur dann erst ausgesprochen werden, wenn der Inhaber wegen Nichterfüllung der Bedingungen bereits mindestens zweimal von der zuständigen Behörde verwarnt worden ist und eine weitere Zuwiderhandlung vorliegt,

3) in den Fällen des Art. 29, nämlich bei vorliegendem, die Concessions-Einziehung für zuläßig erklärendem Strafausspruche. Während es nur in der Zuständigkeit des Strafgerichtes gelegen ist, die Zuläßigkeit der Concessions-Einziehung als Straffolge auszusprechen, so liegt der Vollzug dieser Maßregel ganz im Ermessen der von derlei Strafaussprüchen zu verständigenden Gewerbspolizeibehörde. Sie kann von der ausgesprochenen Zuläßigkeit Gebrauch machen und die Concessions-Einziehung verfügen, oder auch auf Grund der örtlichen und sonst in Mitte liegenden Verhältnisse hievon absehen.

III. Erforderniß amtlicher Bestellung oder polizeilicher Bewilligung.

Art. 13.

Für die Handelsmäkler (Sensale) bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Handelsmäkler sind den Bestimmungen der Art. 67, 69—84 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches unterworfen; sie sind vom Staatsoberhaupte ernannte Vermittler für Handelsgeschäfte. Ihre Thätigkeit und Bestellung bildet keinen Gegenstand der Gewerbegesetzgebung.

Art. 14.

Die Geschäfte der Krahnen- und Aichmeister dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche von der zuständigen Behörde hiezu bestellt sind.

Bezüglich der Vornahme von Abschätzungen und Versteigerungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Krahnen- und Aichmeister sind amtlich bestellte Personen, die eigentlich mehr in die Kategorie öffentlicher Bediensteter, als in jene der Gewerbsleute fallen. Ihre Geschäfte dürfen daher von anderen Personen nicht betrieben werden.

Die Befugniß zu Abschätzungen und Versteigerungen sind durch besondere Gesetze festgestellt.

Art. 15.

Die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer und der Wasenmeister wird der Verordnung vorbehalten.

Ueber die Verhältnisse der Kaminkehrer und Wasenmeister bestimmen besondere Verordnungen.

Art. 16.

Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungs-Agenturen, über Schau- und Vorstellungen, Badanstalten, Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten, Leihgeschäfte, über

die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen und über die Gesindeverdinger erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Personen, welche aus der Errichtung von Renten- und ähnlichen Cassen ein Gewerbe machen, bleiben den für diese Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Die hieher bezüglichen Artikel des Polizeistrafgesetzbuches sind: 51, 63, 64, 127, 178, 192, 193, 207 und 218.

Die Gründung von Renten- und ähnlichen Cassen durch politische Gemeinden im Interesse der Gemeinde-Angehörigen, oder durch Vereine, die Gegenseitigkeit als Grundsatz aufstellen, fällt nicht unter das gegenwärtige Gesetz; für beide Arten gelten vielmehr die Bestimmungen des Art. 193 des Pol.-St.-G.-B. und die Vorschriften über politische Gemeinden und Vereine.

Art. 17.

Das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, darf nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

Zur Ertheilung der bezüglichen Erlaubniß sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden zuständig.

Art. 18.

Ueber die Befugniß zum Betriebe der Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, der Flößerei und des Gewerbes der Schiffs- und Floßführer entscheiden die einschlägigen Staatsverträge, Schifffahrts-, Kanal- und Floßordnungen.

In Ansehung der Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Die näheren Bestimmungen über die Befugniß der Schifffahrt und Flößerei sind:

1) für die Donau: die Donauschifffahrtsacte v. 7. November 1857 und die provisorische Schiffahrts- und Floßordnung v. 4. Juli 1865 (Reggsbl. S. 725),
2) für den Rhein: die Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 Art. 42 mit der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Januar 1845 und 10. August 1856, das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Januar 1864 (Kr.-A.-Bl. von Unterfranken Nr. 3), die Floßordnung vom 25. März 1860 (Regierungsbl. S. 331) und als Nachtrag bezüglich der Strafen das Regierungs-Ausschreiben vom 22. Febr. 1861 (Kr.-A.-Bl. von Unterfranken S. 205),
3) für den Main: die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1848, „die Mauthverhältnisse des Untermainkreises betr.", die Floßordnung vom 28. Sept. 1865 (Reggsbl. S. 1065),
4) für den Bodensee: der Staatsvertrag mit der Schweiz vom 1. Mai 1853.

Art. 19.

Die Regelung des Salzhandels und des Handels mit Malz ist Gegenstand der Verordnung.

Der Handel mit Salz und Malz wird durch besondere Verordnung geregelt.

IV. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Art. 20.

Die Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster sind nach den bezüglichen Staatsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Die Befugnisse der Handelsreisenden bemessen sich nach den bezüglichen Staatsverträgen und den gesetzlichen Bestimmungen (K. Allerh. Verordn. v. 28 April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., Reggsbl. von 1868 Nr. 28 pag. 710 u. ff.)

Die Errichtung von sog. Wanderlagern hängt von Bewilligung der Ortspolizeibehörden ab und mit Recht, weil gerade diese Be-

hörden am besten in der Lage sind, zu beurtheilen, ob es den Interessen der Gemeinde-Angehörigen entspreche, ein derartiges Wanderlager auf kürzere oder längere Zeit zuzulassen.

Art. 21.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatz von Waaren unterhalten, (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden, deren Regelung durch Verordnung festgestellt werden kann.

Die Bewilligung einer Abgabe zur Gemeindekasse hat nach den Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten ihren Grund darin, daß der einheimische, in der Gemeinde befindliche Gewerbetreibende, was in der Natur der Sache liegt, zu allen gemeindlichen Lasten mit concurriren muß, und daß der Auswärtige, welcher ein Wanderlager in der Gemeinde errichtet, weil er für die kurze Zeit weder besteuert wird, noch für die Gemeindelasten beizutragen hat, frei ausginge, also für den gewerblichen Betrieb in der Gemeinde keine Gemeindelast trage.

Die Größe dieser Abgabe ist durch die zu dem vorhergehenden Art. 20 angezogene k. Verordnung vom 28. April 1868 festgesetzt.

Art. 22.

Der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches Art. 209 Abs. 2 aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei im Verordnungswege von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht werden.

Der vorstehende Artikel enthält den Vorbehalt, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Aufkauf von Waaren, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen durch Verordnung von polizeilicher Erlaubniß abhängig zu machen, vorbehaltlich der Bestim-

mungen in Art. 209 Abs. 2 des Pol.=St.=G.=B., welcher den Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden=Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln freigibt und im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im Pol.St.=G.=B. vorgesehen sind, nicht unterworfen erklärt.

Diesem Vorbehalte gemäß ist auch bereits unterm 28. April 1868 eine k. Verordnung erschienen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel regelt.

Art. 23.

Der Hausirhandel wird durch Verordnung geregelt. Die Hausirscheine werden je auf ein Jahr ausgefertigt. Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausfertigung eines Hausirscheines eine Abgabe im Maximalbetrage von sechs und dreißig Gulden erheben zu lassen. Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels innerhalb des Zollgrenzbezirkes werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Für das Hausiren mit Schriften, sowie für das Hausiren mit verkäuflichen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkt=Verkehrs sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die zum Hausirhandel von der zuständigen Stelle als berechtigt erklärte Person erhält einen auf ein Jahr lautenden Hausirschein ausgefertigt, für den die Regierung eine Abgabe bis zu dem höchsten Betrage von 36 fl. erheben lassen kann, welche für den gewerblichen Unterricht verwendet werden sollen.

Die in den beiden letzten Absätzen des vorstehenden Artikels berührten Bestimmungen sind:

a) § 91 der Zollordnung vom 17. November 1837,
b) Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse und
c) Art. 202 des Pol.=St.=G.=B.

Art. 24.

Die Einführung neuer Messen und Märkte bleibt von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Die Genehmigung zur Einführung neuer Messen und Märkte gehört in die Zuständigkeit der königl. Staatsregierung. Die Schrannen- und Marktordnungen sind Gegenstand ortspolizeilicher Vorschrift. — Art. 202 des Pol.-St.-G.-B.

V. Gewerbliche Verbindungen.

Art. 25.

Die Gewerbetreibenden haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes, das Recht, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine zu bilden.

Dergleichen Vereine verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seite der Regierung erwirken, die juristische Persönlichkeit.

Es gehört zur fortschrittlichen Entwickelung der Gewerbe, daß die Genossen der einzelnen Gewerbearten zur Berathung über anzustrebende Verbesserungen und deren Durchführung, sowie über die Interessen des Gewerbestandes selbst sich versammeln und Vereine gründen; und dieses Recht räumt das gegenwärtige Gesetz den Gewerbetreibenden vorzüglich ein. Politische Zwecke müssen aber bei solchen Versammlungen und Vereinen durchaus ausgeschlossen bleiben.

Haben solche Vereine Satzungen aufgestellt und deren Genehmigung von Seite der Staatsregierung erwirkt, so erlangen sie die juristische Persönlichkeit, d. h. sie sind Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten, können als Ganzes öffentlich auftreten und ihre Angelegenheiten durch ihre Vertreter: die Vorstandschaft erledigen lassen, ohne daß die Mitglieder sämmtlich, oder ein von ihnen gemeinsam bevollmächtigtes Individuum hierwegen auftritt.

Zur Prüfung und Genehmigung solcher Statuten sind die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig.

Art. 26.

Die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen sind aufgehoben.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Vermögens haben, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die bisherigen Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Giltigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen bedarf.

Die an einzelne Gewerbsvereine nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848, die Aufnahme eines Anlehens betr., und nach § 41 Ziff. 3 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 als unangreifbare Stammcapitalien bewilligten Fonds sind zunächst nach den bei der Verleihung getroffenen Bestimmungen zu behandeln, dürfen aber in keinem Falle zur Vertheilung unter die Mitglieder des Vereines gelangen.

Zur Zahlung der durch das Vermögen nicht gedeckten Schulden sind, soweit nicht die Bestimmungen der Vereinssatzungen oder besondere Verträge Maß geben, die an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in's Leben tritt, vorhandenen Vereinsmitglieder zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Art. 26 löst die bisherigen Gewerbsvereine — Innungen — auf und überläßt ihnen die Disposition über das nach Deckung allenfallsiger Passiven noch vorhandene Aktivvermögen, mit Ausschluß der aus dem Staatssäckel einzelnen Gewerben früher bewilligten Fonds, die ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß erhalten bleiben sollen.

Zur Zahlung etwaiger durch das Vermögen nicht gedeckter Schulden sind die Vereinsglieder nach dem Stande vom 1. Mai 1868 — dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes — zu gleichen Antheilen verpflichtet.

Art. 27.

Die Bestimmungen über die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann über die Gewerbe- und Handelskammern bleiben der Regierung vorbehalten.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß für die Folge eine Vertretung der Interessen des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsstandes ebenso nothwendig, ja noch nothwendiger wird, als seither. Die seitherigen Fabrik-, Gewerbe- und Handelsräthe und die Gewerbe- und Handelskammern waren nicht sowohl Vereine, oder Corporationen, sondern Organe, die von der Regierung errichtet wurden, wenn sie auch aus der freien Wahl der Betheiligten hervorgingen, um die Interessen der genannten Stände zu vertreten.

Dadurch, daß das Gewerbegesetz vom Jahre 1825 mit allen seinen darauf fußenden Instruktionen aufgehoben ist, hören sie auf, zu existiren, und in dieser Richtung ist es nothwendig geworden, daß das neue Gesetz Bestimmungen enthalte, wornach die Staatsregierung ermächtiget ist, derartige Organe auch für die Folge in's Leben zu rufen.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 28.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu fünfzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Art. 28 enthält das Strafmaß für Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz und seine Verordnungen, dann die ober- und ortspolizeilichen Vorschriften. Es ist hier zwar nur Geldstrafe als zuläßig erklärt und der Strafrichter kann auch auf eine andere Strafe nicht erkennen; es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach Art. 8 des Pol.-St.-G.-B. in den Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen die

Umwandlung der ausgesprochenen Geldbuße in die nach Art. 7 desselben Strafgesetzbuches normirte Arreststrafe mit dem Straf-Ausspruche sofort verbunden werden kann.

Außerdem wird bei erwiesener gänzlicher, oder theilweiser Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf rentamtlichen, beziehungsweise staatsanwaltschaftlichen Antrag durch den Polizeirichter die ursprüngliche Geldstrafe in Arreststrafe umgewandelt.

Art. 29.

Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, so sind die Strafgerichte befugt, neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen, daß dem Verurtheilten die Berechtigung zum selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagen.

Nur wenn eines der in Art. 8 benannten Gewerbe zu einem Vergehen, oder Verbrechen mißbraucht wird, sind die Strafgerichte zum Ausspruche der Zuläßigkeit der Concessions-Einziehung als Straffolge befugt.

Die Concessions-Einziehung kann das Strafgericht niemals verfügen, seine Zuständigkeit reicht in dieser Beziehung nur bis zum Ausspruche der Zuläßigkeit der Einziehung. In der Hand der Gewerbepolizeibehörde liegt es aber, auf den Grund dieser strafrichterlich erkannten Zuläßigkeit die Concessions-Einziehung zu verfügen; von diesem Zuläßigkeits-Ausspruche kann sie aber nur binnen drei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils Gebrauch machen.

Die höchste Dauer der Einziehung beträgt drei Jahre. Der vorstehende Artikel spricht zwar von der Einziehung der Berechligung zum selbstständigen Betriebe eines (concessionirten) Gewerbes, und es mag diese Ausdrucksweise wohl vielfach zu der Annahme führen, daß wohl die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe, nicht aber das Recht der Ausübung des

bezüglichen Gewerbes durch Stellvertetung oder Verpachtung entzogen werden kann. Allein eine solche Annahme ist irrig; die Berechtigung zur Gewerbsausübung durch Stellvertreter oder Pächter setzt die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe voraus.

Ist diese Berechtigung entzogen, so kann von einer solchen durch Stellvertretung oder Verpachtung keine Rede sein.

Entziehung der Berechtigung zur Gewerbsausübung ist blos bei den (concessionirten) Gewerben nach Art. 8 zuläßig, nicht aber auch bei den übrigen Gewerben, die schon auf bloße Anmeldung hin betrieben werden dürfen.

VII. Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 30.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung und zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen wird vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Artikels durch Verordnungen festgesetzt, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes und die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Art. 30 überweist die Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse in Gewerbesachen einer besonderen Verordnung.

Art. 31.

Gegen Beschlüsse der ersten Instanz in Gewerbspolizeisachen können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes bestimmt.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Alle nach Abschnitt **II** und **VI** bei den Kreisverwaltungsstellen zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

In Gewerbsangelegenheiten giebt es vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes zwei Instanzen. Beschwerden gegen erstinstanzielle Bescheide sind innerhalb 14tägiger Ausschlußfrist bei der I. Instanz entweder schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, welche die erwachsenen Verhandlungen sammt der Beschwerdeschrift, oder dem Beschwerdeprotokolle der II. Instanz vorzulegen hat.

Als solche gilt immer die nächst höhere Verwaltungsbehörde, demnach ist in den den Gemeindebehörden zur Verbescheidung zugewiesenen Gewerbesachen das kgl. Bezirksamt, bei den der Zuständigkeit des Bezirksamtes vorbehaltenen Sachen die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und endlich bei den der Entscheidung dieser Kreisstelle zufallenden Angelegenheiten das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die II. Instanz.

VIII. Grenze und Umfang des Gesetzes.

Art. 32.

Das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterregale, sowie die Bestimmungen über Perlfischerei und Goldwäscherei erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keinen Abbruch.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf:

1) das Telegraphenwesen;
2) den Handel mit Stempelpapier;
3) Gewerbs-Unternehmungen einer der Hofhaltungen des k. Hauses;
4) Gewerbsunternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden mit Einschluß der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige;
5) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizeianstalten;
6) Lohnarbeit;

7) die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung betrieben werden;
8) die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden;
9) die Anwaltschaft, das Notariat;
10) die Heilkunde einschließlich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten;
11) den Privatunterricht und die Privatbildungsanstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige;
12) die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste;
13) den Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und den auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Privatdienst;
14) die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, den Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren partienweisen Verkauf beschränken; die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

Art. 32 führt die einzelnen Erwerbszweige vor, auf die das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung findet.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 33.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Berechtigungen bleiben bis zu ihrem Ablauf in Giltig-

keit und es stehen deren Inhabern auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Wer auf Grund der bisher giltigen Bestimmungen ohne Concession ein Gewerbe betreibt, welches durch gegenwärtiges Gesetz als concessionspflichtig erklärt ist, hat bei Vermeidung der Einziehung seines Gewerbes innerhalb drei Monaten vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine Concession zu erwirken, die ihm nicht verweigert werden darf, wenn er bisher sein Gewerbe ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsberechtigungen bleiben in Kraft. Es ist daher der bisher Concessionirte nicht nur zur Erlangung einer neuen Concession in den Fällen des Art. 8 nicht verbunden, sondern er erlangt auch noch alle jene ausgedehnteren Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

Der bisherige Gewerbsberechtigte, dessen Gewerbsbetrieb von nun an an eine Concession nicht mehr gebunden ist, darf sein Gewerbe fortführen, ohne auch nur die erforderliche Anmeldung zu machen.

Jene Gewerbsleute, die bisher ein Gewerbe ausübten, das bisher von einer Concession nicht abhängig war, von jetzt ab aber concessionspflichtig ist, haben bei Meidung der Gewerbs-Einziehung binnen 3 Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, somit bis 1. August 1868 eine Concession zu erwirken, die ihnen nicht verweigert werden darf, wenn sie ihr Gewerbe bisher ordnungsgemäß ausgeübt haben.

Art. 34.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit

Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. 2 derselben, sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel, (Dekret vom 5. Februar 1810) über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen, (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5.—7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. **Germinal** des Jahres **XI**, Gesetz vom 25. **Thermidor** des Jahres **XI**) über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. **Fructidor V** und Gesetz vom 23. **Pluviose XIII**) über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke, (**IV.** und **V.** Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810) ferner Artikel 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbssteuer betreffend, endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Art. 34 bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreiches und die Aufhebung vieler älterer Bestimmungen. Die auch ferner in Giltigkeit verbleibenden Art. 9 und 11 Abs. 2 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 lauten:

Art. 9. Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von 100—500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Art. 11 Abs. 2: Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Art. 35.

Bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung hat der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbebetriebe an nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer zu den Gemeindelasten jener Gemeinde beizutragen, in welcher er das Gewerbe ausübt.

Art. 35 enthält eine provisorische Maßregel; er ordnet bis zum Erlaß einer neuen Gemeinde-Ordnung an, daß der Gewerbetreibende vom Tage der Anmeldung zum Gewerbsbetriebe — bei den ihre bisherigen Gewerbe Fortführenden vom 1. Mai 1868 an — nach dem Maßstabe seiner Gewerbesteuer zu den Gemeinde-Umlagen da beizutragen hat, wo er sein Gewerbe ausübt.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Gesetzes-Artikel.)

Abgaben für Ausübung eines Geschäftes 5. — zur Gemeindekasse, derselben Regelung 21, wegen vorübergehendem Gewerbsbetrieb 21.

Abgänge der Gewerbe, Mittheilung an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehörde 6.

Absatz von Waaren, vorübergehender 21.

Abweichung der Gewerbegesetzgebungen anderer Staaten von den Grundsätzen dieses Gesetzes ꝛc. 2.

Aenderung im Betriebe eines Geschäftes 6.

Agenturen für Auswanderer 16.

Aichmeister, Bestellung 14.

Aktien-Gesellschaften, Concessionsverleihung 11. — ausländische 2.

Anfrage-Bureaus 8. Ziff. 6.

Anmelderegister, gemeindliche, deren Führung ꝛc. 6.

Anmeldungen bezüglich einer Geschäfts-Ausübung oder Geschäftsbetriebs-Aenderung mit gesetzlich bedingter Steuer-Erhöhung 6.

Anlage der Gewerbesteuer 6. — der Oefen, Schmieden und Gewerke 34.

Ansprüche, privatrechtliche, an das Vermögen der Gewerbevereine 26.

Anstalten, öffentliche, 32. Ziff. 5. — Verabreichung von Speisen und Getränken 9 **lit. b** Ziff. 4. 5. 6.

Anwaltschaft 32. Ziff. 9.

Anwendung gegenwärtigen Gesetzes findet nicht statt u. s. w. 32.

Anzahl von Hilfspersonen ꝛc. 1.

Apothekergewerbe 8. Ziff. 3 u. s. w. 9 **lit. b** Ziff. 2 u. 34.

Arbeiten, gewerbliche, in öffentlichen Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizei-Anstalten 32. Ziff. 5.

Armenanstalten, öffentliche 32. Ziff. 5.

Arzneien, deren Bereitung, Handel mit denselben und Befähigung 8. Ziff. 3 u. 34.

Aufenthalt außerhalb der Heimathgemeinde 3.
Aufkauf von Waaren, siehe Waaren.
Auktionatoren 14.
Ausdehnung der Gewerbe 1.
Ausfertigung der Hausirscheine, siehe Hausirscheine.
Ausländer, deren Gewerbsbefugnisse 2.
Ausnahmebestimmung in Bezug auf Gleichberechtigung der Inländer und der Angehörigen anderer Staaten 2.
Auswanderungs-Agenturen 16.
Badanstalten 16
Bahnbehörde, s. Bahnhöfe.
Bahnhöfe, Stations- u. Haltplätze, Verabfolgung von Speisen und Getränken 9. **lit b** Ziff. 4.
Bankanstalten 8. Ziff. 2.
Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes 34.
Berathung, collegiale, in Gewerbspolizei-Beschwerdesachen 31.
Berechtigung zum Gewerbsbetriebe 1. — der Apotheker zum Verkaufe von geistigen Getränken 9 **lit. b** Ziff. 2.
Bergbau 32. Ziff. 14.
Beschäftigung von Hilfspersonen ꝛc. 1.
Beschälgeschäft, privates 32. Ziff. 14.
Bescheinigung über erfolgte Anmeldung einer Geschäftsausübung oder Geschäftsbetriebs-Aenderung mit Steuererhöhung 6.
Beschlüsse in Gewerbspolizeisachen 31, — der Kreisverwaltungsstellen in Gewerbspolizei-Beschwerdesachen 31.
Beschränkungen von Anlage, Einrichtung, Betrieb, Besteuerung ꝛc. eines Geschäftes 5. — freien Gewerbsbetriebes 4.
Beschwerden gegen die Beschlüsse der ersten Instanz 31.
Bestätigung der Vereinssatzungen 25.
Besteuerung eines Geschäftes 5.
Bestrafung der Zuwiderhandlungen 29.
Betrieb der Gewerbe 1, 5. — Aenderungen 6.
Bewilligung, ortspolizeiliche, zum Gewerbsbetrieb 22.
Bildungsanstalten, private 32. Ziff. 11.
Bräuer, der Ausschank des eigenen Erzeugnisses 9 **lit. b** Ziff. 1.
Brandversicherung 16.
Brücken, fliegende 18.
Buchdruckereien 34.
Buchhandel 34.
Commanditgesellschaften auf Aktien 11. -- ausländische 2.
Commissionsbureaus 8. Ziff. 6.

Communbräuer, Ausschank des eigenen Erzeugnisses 9. lit. b Ziff. 1.
Concession, deren Einstellung auf unbestimmte Zeit, wie gänzliche Zurücknahme 12. — Ertheilung und Einziehung 30. — deren persönliche Natur, Verleihung an Corporationen u. Gesellschaften, sowie deren Erlöschung 11, 12. — zum Fortbetriebe eines bisher nicht concessionspflichtigen Gewerbes 33. — Urkunden, deren Vorzeigung an die einschlägige Gemeindebehörde 6. — Verleihung an Corporationen 11. — an Creditkassen 8. Ziff. 2. — an reale und radicirte Gewerbe 11.
Creditkassen, Concession 8. Ziff. 2.
Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Concess. 8. Ziff. 1.
Dienstleistungen im öffentlichen Interesse 16.
Einkommen. Verwendung, aus Abgaben für Ausfertigung eines Hausirscheines 23.
Einrichtungen eines Geschäftes, dessen Beschränkungen u. Vorschriften 5.
Einstellung der Concession auf unbestimmte Zeit 12. — zeitweilige 30. 33.
Einziehung der Concessionen 30. 33.
Eisenbahn-Unternehmungen 8 Ziff. 1.
Erlöschen des Gewerbebetriebes 12. 33.
Erwerbsarten, freie 4.
Erwerbsgesellschaften, Concessionirung 4, ausländische 2.
Erziehung, bezügliche Erwerbszweige 32. Ziff. 11.
Erziehungsanstalten, öffentliche 32. Ziff. 5.
Etablissements, militärische 32. Ziff. 4.
Fabrikation von Pulver 34.
Fabrikräthe 27.
Fähren, fliegende Brücken 18.
Filial-Gewerbe 10.
Finanzbehörde, Mittheilung von Zu- und Abgängen 6.
Fischerei 32. Ziff. 14.
Flößerei 18.
Floßordnungen 18.
Flüsse, Ueberfahrtsanstalten 18.
Fonds, als unangreifbare Stammcapitalien 26.
Forstwirthschaft 32. Ziff. 14,
Freie Erwerbsarten 4.
Frist, zur Einbringung von Beschwerden gegen Beschlüsse der I. Instanz in Gewerbspolizeisachen 31.

Führung der gemeindlichen Anmeldregister 6.
Gastwirthschaften 8. Ziff. 4.
Geburtshilfe 32. Ziff. 10.
Geheimmittel, Verkauf 9 **lit. a.**
Gehilfen bei weiblichen Handarbeiten 32. Ziff. 7.
Geistige Getränke 8. Ziff. 4. 9. **lit. b** Ziff. 2.
Gemeindebehörde 6.
Gemeindedienst 32. Ziff. 13.
Gemeindekasse, Abgabcentrichtung an solche 21.
Genehmigung, staatliche, zum Gewerbebetriebe für ausländische Aktien, dann Commandit- und anderer Erwerbsgesellschaften 2. — zur Einführung von neuen Messen und Märkten 24.
Geschäfte, deren Ausdehnung auf den Bereich anderer Gewerbe 1 — gleichzeitiger Betrieb an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten 1.
Geschäfts-Ausübung, was vor Beginn zu beachten 6. — Einrichtungs-Vorschriften, Beschränkung 5.
Geschäftsbetriebs-Aenderung 6, s. auch Betrieb.
Gesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften 1 und 11.
Gesetze — ältere, Aufhebung 34. — Beginn des gegenwärtigen 34. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen 29.
Gesetz, Anwendung auf die bisherigen, persönlichen, Gewerbe- ꝛc. Berechtigungen 25. — Nichtanwendung 32. — Verkündigung u. Wirksamkeit 34.
Gesindeverdinger 16.
Getränke, Verabfolgung innerhalb Kasernen 9 **lit. b.** Ziff. 4, über die Gasse 9 **lit. b.** Ziff. 1. — geistige 8. Ziff. 4. 9 **lit b.** Ziff. 2. — geistige, Kleinhandel mit denselben in den Landestheilen diesseits des Rheines 8. Ziff. 4.
Gewerbe, deren Ausdehnung 1. Ausübung, seitherige 11, neue 6, ohne Concession 33. — Fortführung für Rechnung der Wittwen 12. — der Schiffs- und Floßführer 18. — dessen Umfang, Rechte und Verpflichtungen 30. — reale oder radizirte, deren Ausübung durch Stellvertreter oder Pächter 11. — Uebergang von einem zum anderen 1. — reale und radicirte 7. 11.
Gewerbe-, dann Fabrik- und Handels-Berechtigungen, persönliche, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben worden, deren Giltigkeit 33.
Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, dann Gewerbe- und Handelskammern 27.

Gewerbekammern 27.
Gewerberäthe 27.
Gewerbesteuer, Anlage 6.
Gewerbevereine, aufgehobene 26. — Behandlung der unangreifbaren Stammkapitalien, siehe Fonds.
Gewerbsbefugnisse der Angehörigen anderer Staaten 2.
Gewerbsbehörde, Berufung der Vereinsgenossen zu einer Versammlung 26.
Gewerbsbetrieb bezüglich Vertilgung von Ungeziefer 17. — Berechtigung hiezu 1. — ohne Concession 33. — durch Militärangehörige 32. Ziff. 4. — freier 4. — vorübergehender 22. — von ausländischen Aktien-, Commandit- und sonstigen Erwerbs-Gesellschaften 2. — durch Stellvertreter oder Pächter 11.
Gewerbspolizeisachen 31.
Gewerbsunternehmungen, als Staatsanstalten 32. Ziff. 4. — der Hofhaltungen des kgl. Hauses 32. Ziff. 3.
Gewerbs-Zu- und Abgänge, Mittheilung hierüber an die Gewerbspolizei- und die Finanzbehörde 6.
Gewerbtreibende, Anlage, Einrichtung und Besteuerung ihrer Geschäfte 5.
Gewerke, deren Anlage 34.
Gift, dessen Bereitung, Handel mit demselben, Befähigung und Prüfung hiezu 8. Ziff. 3 u. 34.
Gleichberechtigung der In- und Ausländer 2.
Goldwäscherei 32. Abs. 1.
Grundbestimmungen, deren Aufhebung 34.
Haftung der Vereinsmitglieder bei Schulden 26.
Haltplätze 9 lit. b. Ziff. 4.
Hand-Apotheken, Verordnungen hierüber 9. lit. a.
Handel mit Arzneiwaaren, Gift u. s. w. 8. Ziff. 3. 34. — mit Salz und Malz 19. — mit Stempelpapier 32. Ziff. 2.
Handelsberechtigungen, siehe Gewerbe- 2c. Berechtigungen.
Handelskammern 27.
Handelsmackler 13.
Handelsräthe 27.
Handelsreisende, deren Befugnisse zum Aufsuchen von Waarenbestellungen 20.
Haus-Industrie-Gewerbe, ausgeübt durch die eigenen Familienglieder gegen Lohn für einen Unternehmer 32. Ziff. 8.
Haus- u. Handarbeiten, weibliche 32. Ziff. 7.
Hausiren, Hausirhandel, Hausirscheine u. s. w. 23.

Heilanstalten=Eröffnung 32. Ziff. 10. Heilkunde 32. Ziff. 10.
Heimathgemeinde, Aufenthalt außerhalb derselben 3.
Hilfspersonen, deren Anzahl u. Verwendung 1.
Hofdienst 32 Ziff. 13.
Hofhaltungen, kgl. 32. Ziff. 3.
Jagd 32 Ziff. 14.
Instanz, erste, in Gewerbspolizeisachen, Beschwerde gegen Beschlüsse derselben 31.
Interessen, gemeinsame, deren Förderung durch Bildung von Vereinen 25.
Innungen 26.
Kaminkehrer 15.
Kanalordnungen 18.
Kirchendienst 32. Ziff. 13.
Kleinhandel mit geistigen Getränken 8. Ziff. 4.
Kleinschifffahrt 2c. 18.
Kosmetische Mittel 9. lit. a.
Kost=Verabfolgung 9. lit. b. Ziff. 4. 5. 6.
Krahnenmeister 14.
Kreisverwaltungsstellen, deren Beschlüsse in Gewerbspolizei=Beschwerdesachen 31.
Künste, schöne 32. Ziff. 12.
Laden, offener 32. Ziff. 7.
Land= und Forstwirthschaft, 32. Ziff. 14.
Lebensmittel, Hausiren 23.
Leihgeschäfte 16.
Lohnarbeit, 32. Ziff. 6.
Märkte 24.
Malzhandel 19.
Messen u. Märkte, neue, deren Einführung 24.
Militärangehörige, Gewerbsbetrieb durch selbe 32 Ziff. 4.
Militärbehörden Verabfolgung von Speisen u. Getränken innerhalb der Kasernen 2c. 2c. 9. lit. b. Ziff. 4.
Militärdienst 32. Ziff. 13. — Bedürfnisse 32. Ziff. 4.
Münz=Regale 32.
Nachen, Fähren u. s. w. 18.
Notariat, Anwendung gegenwärtigen Gesetzes 32. Ziff. 9.
Oefen, deren Anlage 34.
Pächter, befähigte 11.
Perlfischerei 32.
Pfalz, Gesetz u. s. w. 34.

Pflege 32. Ziff. 11.
Pharmakopöe 9. lit. b. Ziff. 2.
Polizeianstalten 32. Ziff. 5.
Polizeistrafgesetzbuch 16. 22.
Polizeiübertretungen 28.
Postregale 32.
Prahmen (Nachen) 18.
Privatbeschälgeschäft, s. Beschälgeschäfte.
Privatbildungs-Anstalten 32. Ziff. 11.
Privat-Dampfschifffahrts-Unternehmungen 8. Ziff. 1.
Privatdienst, auf einem laufenden Dienstvertrage beruhender, 32. Ziff. 13.
Privat-Eisenbahn-Unternehmungen 8. Ziff. 1.
Privatkosttische 9. lit. b. 6.
Privatrechtliche Ansprüche 26.
Privat-Unternehmungen von Bankanstalten 8. Ziff. 2. — von Creditkassen 8. Ziff. 2.
Privat-Unterricht 32. Ziff. 11.
Pulver, Fabrikation und Verkauf 34.
Radizirte u. reale Gewerbe, deren Ausübung durch Stellvertreter oder Pächter 11. — deren dingliche Eigenschaft 7.
Rechte, welche aus einem Gewerbe fließen, deren Festsetzung 30.
Rentenkassen 16.
Ruderschifffahrt 18.
Rückfälle, deren Bestrafung 29.
Salinenregale 32.
Salpeterregale 32.
Salzhandel 19.
Satzungen 25. 26.
Schätzer, deren Bestellung durch die zuständige Behörde 14.
Schaustellungen 16.
Schenkwirthschaften, deren Ausübung 8. Ziff. 4.
Schiffe, Verabfolgung von Speisen u. Getränken hierauf 9. lit. b. Ziff. 4.
Schifffahrtsordnungen 18.
Schiffsführergewerbe 18.
Schmieden, deren Anlage 34.
Schöne Künste 32. Ziff. 12.
Schriften zum Hausiren 23.
Schriftstellerische Thätigkeit 32. Ziff. 12.
Schulden der Gewerbevereine 26, Haftung 26.

Segelschifffahrt 18.
Sensale 13.
Sicherheitspolizei 22.
Sittenpolizei 22.
Speisen u. Getränke, deren Verabfolgung innerhalb der Kasernen, der Lagerplätze bei militärischen Manövern, sowie auf Märschen, dann in Bahnhöfen, Stations- und Lagerplätzen, auf Schiffen und in öffentlichen Anstalten 3. lit. b. Ziff. 4. — über die Gasse 9. lit. b. Ziff. 5.
Staaten, deren Abweichung in der Gewerbegesetzgebung von den Grundsätzen gegenwärtigen Gesetzes 2.
Staatsanstalten, deren Gewerbsunternehmungen, 32. Ziff. 4
Staatsdienst 32. Ziff. 13.
Staatsverträge, Schifffahrts-, Kanal- u. Floßordnungen 18.
Stammkapitalien 26.
Stationsplätze 9. lit. b. Ziff. 4.
Stellvertreter u. Pächter, befähigter 11.
Stellvertretung bei persönlichen Gewerben, deren Zulässigkeit 11. — bei Ausübung von realen oder radizirten Gewerben 11.
Stempelpapier, Handel mit demselben 32. Ziff. 2.
Stiftungsdienst 32. Ziff. 13.
Stimmenmehrheit, absolute, zur Giltigkeit des Beschlusses 26.
Steuern 5. — Erhöhung bei Aenderung im Geschäftsbetriebe 6.
Strafanstalten 32. Ziff. 5.
Strafgesetz, maßgebende Bestimmungen 29.
Taratoren 14.
Telegraphenwesen 32. Ziff. 1.
Trödlergewerbe 8. Ziff. 5.
Ueberfahrts-Anstalten 18.
Uebergang von dem einen zum anderen Gewerbe 1.
Umfang eines Gewerbes, dessen Festsetzung 30.
Ungeziefer, dessen Vertilgung 17.
Unstatthaftigkeit des Gewerbebetriebes ohne Concession 33.
Unterrichts-Anstalten, öffentliche 32. Ziff. 5.
Urkunden vorzuzeigen 6.
Vereine von Gewerbetreibenden 26.
Vereinsgesetz, dessen Bestimmungen bleiben in Kraft 25.
Vereinsmitglieder, deren Haftung 26. — Stammkapitalien-Vertheilung 26.
Vereinssatzungen 25. — deren Bestätigung 25.

Verfahren bei Ertheilung, Einziehung u. zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen 30.
Verkauf von geistigen Getränken durch die Apotheker 9. lit. b. Ziff. 2. — von kosmetischen oder Geheimmitteln 9. lit. a. — von Pulver 31.
Verkaufslokale, deren vorübergehende Unterhaltung an einem Orte 21.
Verkündigungsart und Tag gegenwärtigen Gesetzes 34.
Verleihung von Concessionen an Corporationen u. Gesellschaften, dann an Inhaber von realen u. radizirten Gewerben 11.
Vermögen der bisherigen Gewerbevereine, Innungen 26.
Verordnungen, ältere, deren dem gegenwärtigen Gesetze entgegengesetzte Bestimmungen 34. — einschlägige, Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieselben 29. — über Zuständigkeit und Verfahren bei Ertheilung, Einziehung u. zeitweiliger Einstellung der Concessionen 30.
Verpachtung realer oder radizirter Gewerbe 11. — persönlicher Gewerbe 11.
Verpflichtungen, welche aus einem Gewerbe entspringen 30.
Versammlung der Vereinsgenossen 26.
Versicherungs-Anstalten 16.
Vertheilung der Stammkapitalien der Gewerbevereine unter die Vereinsmitglieder 26.
Vertilgung von Ungeziefer 17.
Verträge, besondere, deren Maßgabe bezüglich der Zahlung von Vereinsschulden 26.
Veterinärwesen 32. Ziff. 10.
Verwaltung, selbstständige, der Vereins-Angelegenheiten 25.
Verwaltungsgerichtshof 31.
Verwaltungsstelle als Beschwerde-Instanz 31.
Verwendung von Hilfspersonen 1. — von Zuchstieren zur Zucht 32. Ziff. 14.
Vollzugs-Vorschrift, Regelung durch dieselbe 6.
Waarenbestellungen durch Handelsreisende 20.
Waaren, deren Aufkauf mittels Umherziehens 22. — deren vorübergehender Absatz 21.
Wanderlager 21.
Wasenmeister 15.
Weinbauern Ausschank eigenen Erzeugnisses 9. lit. b. Ziff. 1.
Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes, deren Beginn 34. — ihrem Umfange nach 34.

Wittwen, deren Fortführung des Gewerbes 12.
Wundarzneidienst 32. Ziff. 10.
Zahnheilkunde 32. Ziff. 10.
Zollgrenzbezirk, Hausirhandel innerhalb desselben 23.
Zuchtstiere, deren Verwendung zur Zucht 32. Ziff. 14.
Zugänge der Gewerbe 6.
Zurückziehung, gänzliche, einer Concession 12.
Zuständigkeit, die, wie das Verfahren bei Ertheilung, Einziehung u. zeitweiliger Einstellung gewerblicher Concessionen durch Verordnungen 30.
Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz 29.

Practische Anleitung

zur

Behandlung des den Gemeindebehörden zugewiesenen Theils des Gewerbegesetzes

nebst

24 Formularen.

Allgemeiner Theil.

Auch an alle bisherigen, in das sociale Leben eingreifenden Gesetze und Verordnungen ist das Bedürfniß der Umgestaltung — entsprechend den Zeitverhältnissen — herangetreten.

Das große Werk der Reform ist bereits begonnen. Den Reigen in der socialen Gesetzgebung eröffnet das Gesetz über das Gewerbewesen. Dasselbe bringt dem diesseitigen Bayern die volle Gewerbefreiheit, jenes Element, welches auf dem Grundgedanken fußt, daß jedes Individuum im Staate in Folge des natürlichen Rechtes auf Freiheit der Arbeit und des Erwerbes sich diejenige Beschäftigung, die es nähren soll, frei und ungehindert, und überall nach seinem eigenen Ermessen selbst zu wählen berechtiget ist, und darin nur insoweit beschränkt werden kann, als zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Wohlfahrt, Ordnung und Sicherheit nothwendig erscheint.

Daß das System der Gewerbefreiheit, weil es dem erwähnten natürlichen Rechte des Individuums entspricht und auf ihm begründet ist, das ausschließlich richtige Prinzip für eine Gewerbsverfassung enthält, steht schon längst in der Volkswirthschaftslehre fest.

Das früher bestandene Zunftwesen, mit seinen starren Formen und Schranken hatte jede freiere Bewegung und bessere Entwickelung auf dem Gebiete der Gewerbe und der Industrie verhindert. Wenn nun zwar auch die Instruktion vom 17. Dezember 1853 und jene vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 so manche Erleichterungen für Gewerbe und Handel brachten, so war immerhin noch der aus den frühesten Zeiten eingelegte Hemmschuh nicht beseitigt.

Und darauf war das ganze Streben der Mehrheit gerichtet; man war überzeugt, daß die seitherigen Mißstände durch die Gewerbefreiheit — das öffentliche Anerkenntniß des natürlichen Rechtes der Freiheit, der Arbeit und des Erwerbes — ihren Halt verlieren mußten.

Bereits seit dem letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts besteht diese Freiheit in dem jenseits des Rheins gelegenen Regierungsbezirke „Pfalz", jenem Theile des Königreiches, der schon bei der Einverleibung in die Krone Bayern mit den dem Völkerrechte durchaus entsprechenden Gesetzen über Freiheit der Gewerbe und des Handels, Erleichterung der bürgerlichen Niederlassung und Verehelichung, selbständige Behandlung der gemeindlichen Angelegenheiten durch die Gemeinden beglückt war, deren Erlangung zwar diesseits des Rheins längst angestrebt, aber leider erst jetzt — nach langer Zeit — zu erreichen war.

Nach den bisher im diesseitigen Bayern bestandenen dinglichen Rechten zur Ausübung gewisser Gewerbe unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gewerbefreiheit — und die dadurch herbeigeführte vollständige Werthlosigkeit dieser Rechte manchem Gewerbetreibenden Nachtheile und Schmerzen bereiten wird. Allein die Mehrheit konnte Einzelner willen in Ausübung des Jedem naturgemäß zustehenden Rechtes auf freie Verfügung über seine eigenen Kräfte des Körpers, des Geistes und des Willens in Bezug auf Gewerbe und Industrie nicht mehr länger leiden, es mußte zur Gewerbefreiheit geschritten werden.

Ein neues Gewerbegesetz ist nun erschienen. Die Grundsätze desselben sind: Freizügigkeit, dann Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, die Stellung der Frauenspersonen und Minderjährigen zum Gesetze,

die Gleichberechtigung zum Gewerbegesetze ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Nur bei einzelnen Gewerben finden sich Beschränkungen und Vorbehalte, die entweder in bereits bestehenden allgemeinen, oder besonderen Landesgesetzen begründet, oder in das Gesetz selbst aufgenommen worden sind.

Weiteren Schranken, als sie die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt, Ordnung und Sicherheit nothwendig erscheinen ließ, sind für die freie Bewegung der Gewerbetreibenden nicht gestellt.

Es hat sonach jeder Staats-Angehörige ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses das Recht, Gewerbe im ganzen Umfange des Königreiches zu betreiben, wie viele und in welcher Ausdehnung er nur immer will. Selbst Ausländern ist dieses Recht eingeräumt.

Die Befugniß zum selbstständigen Gewerbsbetriebe ist von einem bestimmten Lebensalter nicht abhängig gemacht. Bei Minderjährigen wird es daher darauf anzukommen haben, ob der Vater, oder der Vormund die betreffende Person für geschäftstüchtig hält und ihr die Mittel zum Gewerbsbetriebe gewährt. Die Selbstständigkeit eines Minderjährigen in der Gewerbsausübung hebt aber seine Unselbstständigkeit in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung nicht auf; er ist vielmehr in dieser Beziehung nach, wie vor, an den Willen der Aeltern oder des Vormundes gebunden.

Der bisher geforderte Nachweis der persönlichen Befähigung zum Gewerbsbetriebe ist nur mehr noch bei dem Apothekergewerbe, dann bei der Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie bei dem Handel mit diesen Waaren

verlangt, bei allen anderen Gewerben ist dieser Nachweis jedoch hinweggefallen. Doch kann bei Gewerbspersonen der vorerwähnten Art, deren Befähigung anderweitig feststeht, von Erstehung einer solchen Prüfung abgesehen werden, wenn nämlich z. B. ein bisheriger Arzt zu einem solchen Gewerbe übertreten sollte 2c. 2c.

Die Gewerbe zerfallen in vier Abtheilungen und zwar:

a) in solche, welche schon auf blose Anmeldung bei der Gemeindebehörde hin betrieben werden dürfen,
b) in solche, zu deren Ausübung die vorherige Erwirkung einer Concession erforderlich ist,
c) in solche, welche von amtlicher Bestellung, oder polizeilicher Bewilligung abhängig sind und
d) in solche, welche von gegenwärtigem Gesetze gänzlich ausgenommen sind.

Während nun, wie bereits oben ausgeführt, bei den sub Ziff. 3 des Art. 8 genannten Gewerbsarten der Befähigungsnachweis verlangt ist, ist bezüglich der übrigen sub 1, 2, 4, 5 u. 6 aufgeführten blos der Nachweis der Unbescholtenheit und Zuverläßigkeit, bei den Commissions- und Anfragebureaus nebstdem auch noch jener über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung und über geordnete Vermögensverhältnisse gefordert, es kommt aber auch bei der Bescheidung der bezüglichen Gesuche die öffentliche Nützlichkeit und das Bedürfniß in Frage.

Bei allen übrigen Gewerben sind aber auch diese Nachweise erlassen. Die ertheilt werdenden Concessionen sind nur persönlicher Natur.

Das neue Gesetz über das Gewerbewesen in Bayern legt die Zuständigkeit in Gewerbesachen zum großen Theile in die Hände der Gemeindebehörden und nur für einzelne

Gewerbe ist sie höheren Stellen vorbehalten. Bei dem Umstande, daß den Landgemeindebehörden diesseits des Rheins diese bisher nicht zustand, daß sie somit für ihren amtlichen Wirkungskreis durch Zuweisung dieses wichtigen Gegenstandes einen bedeutenden Zuwachs erhalten; daß ferner das neue Gewerbegesetz auch für den jenseits des Rheins gelegenen Regierungsbezirk neue Bestimmungen enthält, mag ein gutes Handbuch eine nicht unwillkommene Erscheinung sein.

Besonderer Theil.

Wie bereits vor erwähnt, zerfallen die Gewerbe in vier Abtheilungen und zwar:

a) in solche, welche schon auf bloße Anmeldung bei der Gemeindebehörde hin betrieben werden dürfen,
b) in solche, zu deren Ausübung die vorherige Erwirkung einer Concession erforderlich ist,
c) in solche, welche von amtlicher Bestellung, oder polizeilicher Bewilligung abhängig und
d) in solche, welche von gegenwärtigem Gesetze gänzlich ausgenommen sind.

Die Gewerbe der ersteren Art — lit. a — namentlich aufzuführen, würde zu viel Raum erfordern, es mag deshalb genügen, wenn jene ad b, c und d hier namhaft gemacht werden und bemerkt wird, daß alle hier nicht aufgeführten Gewerbearten zu jenen zählen, die schon auf bloße Anmeldung hin betrieben werden dürfen.

Die Gewerbe sub b sind:

1. Privat-Eisenbahn und Dampfschifffahrts-Unternehmungen,

2. Privat-Unternehmungen von Creditkassen und Bank-Anstalten,
3. das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren,
4. die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Klein-handel mit geistigen Getränken, — diese jedoch nur in den Landestheilen diesseits des Rheins, —
5. das Trödlergewerbe,
6. die Commissions- und Anfragebureaus.

Hievon sind jedoch ausgenommen die **sub** Art. 9 des Gewerbegesetzes aufgeführten mit den Medicinal- und Wirthschafts-Gewerben verwandten Gewerbe-Arten.

Die Gewerbe **sub c** sind:

1. Handelsmackler (Sensale) — Art. 13 des Gew.-Ges. —
2. Krahnendiener und Aichmeister — Art. 14 —
3. Schätzleute und Versteigerer — Art. 14 —
4. Kaminkehrer und Wasenmeister — Art. 15 —
5. Auswanderungsgeschäfte und Auswanderungs-Agenturen,
6. Schau- und Vorstellungen,
7. Badanstalten,
8. Brand- und sonstige Versicherungs-Anstalten,
9. Leihgeschäfte,
10. die im öffentlichen Interesse bestimmten Dienst-leistungen: Droschken- und Stellwagenführer, Dienstmann-Institute 2c.,
11. Gesinde-Verdinger,
12. Errichtung von Renten- und ähnlichen Cassen,

} Art. 16,

13. Vertilgung von Ungeziefer — Art. 17 —
14. Segel-, Ruder- und Kleinschifffahrt, Flößerei, Schiffs- und Floßführerei — Art. 18 Abs. 1 —

15. Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittels Fähren, Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken — Art. 18 Abs. 2 —
16. Salzhandel und Handel mit Malz,
17. der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Markt-verkehr an einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten, sog. Wanderlager, Art. 21,
18. der Aufkauf von Waaren, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen — Art. 22 —
19. der Hausirhandel — Art. 23.

Die Gewerbe **sub d** sind:

1. Aufsuchen von Waarenbestellungen mit und ohne Muster durch Handelsreisende,
2. das Münz-, Post-, Salinen- und Salpeterwesen,
3. die Perlfischerei und Goldwäscherei,
4. das Telegraphenwesen,
5. der Handel mit Stempelpapier,
6. Gewerbs-Unternehmungen einer der Hofhaltungen des k. Hauses,
7. Gewerbsunternehmungen, die als Staatsanstalten betrieben werden mit Einschluß der Militär-Etablissements und des bei den Heeresabtheilungen für militärische Bedürfnisse stattfindenden Gewerbsbetriebes durch Militärangehörige,
8. die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Unterrichts-, Erziehungs-, Armen-, Straf- und Polizeianstalten,
9. Lohnarbeit,
10. die weiblichen Haus- und Handarbeiten, falls diese Beschäftigungen ohne Gehilfen, offenen Laden und ohne öffentliche Ankündigung betrieben werden,

11. die sogenannten Haus-Industrie-Gewerbe, soweit solche durch die eigenen Familienmitglieder und nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeübt werden,
12. die Anwaltschaft, das Notariat,
13. die Heilkunde einschließlich des Wundarzneidienstes, der Zahnheilkunde, der Geburtshilfe, des Veterinärwesens und der Eröffnung von Heilanstalten,
14. der Privatunterricht und die Privatbildungsanstalten, einschließlich der auf Erziehung und Pflege gerichteten Erwerbszweige,
15. die schriftstellerische Thätigkeit und die Ausübung der schönen Künste,
16. der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdienst und der auf einem laufenden Dienstvertrage beruhende Privatdienst,
17. die Land- und Forstwirthschaft, die Jagd und Fischerei, der Bergbau, soweit sich diese Beschäftigungen auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte und deren partienweisen Verkauf beschränken; die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes und die Verwendung von Zuchtstieren zur Zucht.

Die Zuständigkeit in den einzelnen Abtheilungen, — nämlich bezüglich der durch das Gewerbegesetz berührten Gewerbe unterscheiden sich derart, daß

a) die sämmtlichen nur an blose Anmeldung gebundenen Gewerbe der Zuständigkeit der Gemeindebehörden zufallen,
b) die an Concession gebundenen Gewerbe sub Ziff. 1. 2. 3 des Art. 8 des Gew.-Ges. dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

c) jene sub 4. 5 und 6 den Distrikts-Verwaltungsbehörden,
d) die an amtliche Bestellung gebundenen den bezüglichen Dienstesstellen und Behörden, endlich
e) die an polizeiliche Bewilligung gebundenen, theils den Gemeinde-, theils den höheren Behörden zustehen, resp. in deren Competenz fallen.

Die amtliche Thätigkeit der Gemeindebehörden in Gewerbesachen erstreckt sich auf:

a) Entgegennahme der Anmeldungen für den Betrieb aller Gewerbe, resp. Führung der Anmelde-Register,
b) Ertheilung ortspolizeilicher Bewilligung für die hieran gebundenen Gewerbe,
c) amtliche Bestellung der für Dienstleistungen im öffentlichen Interesse benöthigten Individuen,
d) Ertheilung der zu der Instruktion von Concessionsgesuchen nöthigen Zeugnisse über Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Bewerber, Vermögens- und sonstige Verhältnisse,
e) Entgegennahme der Gewerbe-Niederlegungen und Führung der betreffenden Register,
f) Mittheilung der Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörden und die Rentämter,
g) Vornahme von Erhebungen im Auftrage der kgl. Bezirksämter,
h) Erklärungsabgabe auf die gestellten Concessionsgesuche.

I. Gewerbe-Anmeldung.

Jene Gewerbe, zu deren Ausübung keine Concession, amtliche Bestellung, oder polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, dürfen schon nach einfacher Anmeldung des Gewerbebetriebes ausgeübt werden. Der Betreffende geht zur Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo er ein Gewerbe

neu ausüben will, meldet solches unter Beantwortung der im Anmelderegister selbst bezüglich des Gewerbebetriebes gestellten Fragen an, unterzeichnet und übt das Gewerbe aus. Doch kann er auch mittels schriftlicher, an die bezügliche Gemeindebehörde gerichteter Eingabe diese Anzeige erstatten.

Zu anderen Schritten ist er nicht verpflichtet. Bei jenen Gewerben, für deren Betrieb die vorherige Erwirkung einer Concession, amtlichen Bestellung, oder polizeilichen Bewilligung erfordert wird, ist die bezügliche von der zuständigen Behörde ertheilte Verleihungs- beziehungsweise Bewilligungs-Urkunde gleichzeitig bei der Anmeldung vorzuzeigen.

Die Anmeldung und Aufnahme in das Gewerbe-Register hat nämlich behufs der gesetzlichen Besteuerung vor Beginn der Ausübung von allen Gewerbetreibenden zu geschehen.

Unterlassung derselben zieht Bestrafung bis zum Betrage von 50 fl. nach sich, die im Rückfalle bis zu 100 fl. erhöht werden kann.

II. Führung der Anmelderegister.

Die zu Art. 6 des Gesetzes erlassene Vollzugs-Instruktion vom 15. März 1868 sagt hierüber in ihrem § 1:

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich demgemäß auf Jene, welche neu als Gewerbtreibende eintreten, dann auf Jene, welche neben ihrem bisherigen Gewerbe noch ein weiteres Gewerbe betreiben oder statt ihres bisherigen Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wollen. Hiebei ist jedoch — zur Fernhaltung zweckloser Einträge in das Gewerbe-Anmelde-Register — zu beachten, daß nach den Bestimmungen des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 die Betriebsanlage während der 3jährigen Steuerperiode unverändert bleibt, — ohne Rücksicht auf etwa inzwischen eingetretene Betriebsveränderungen.

Es bedarf deßhalb keiner Anmeldung von Seite jener Gewerbtreibenden, welche während der 3jährigen Steuerperiode lediglich ein schon besteuertes Gewerbe erweitern, z. B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen. Solche Erweiterungen des Betriebes werden, ebenso wie die Beschränkungen des Betriebes nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage, ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden müsse, nach den Bestimmungen des Art. 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes zu beurtheilen.

2. Die Gemeindebehörden haben die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden über den Beginn oder die Aenderung ihres Gewerbsbetriebes nach Anleitung des beifolgenden Formulars I in das Gewerbe-Anmelde-Register einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrages der mündlichen Erklärungen ist von den Betheiligten in der 7. Rubrik des Registers unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Schriftlich übergebene Gewerbs-Erklärungen sind dem Anmelde-Register als Beilagen beizufügen.

Wie die Anmeldung der Gewerbtreibenden beschaffen sein müsse, um dem Zwecke der Besteuerung zu genügen, besagt der Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes, dessen Bestimmungen daher bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken des Anmelderegisters genau zu beachten sind.

Wenn das Gewerbe nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbtreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen und ist diese Urkunde im Anmelde-Register anzuführen.

Stellvertreter oder Pächter sind in diesem Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Betheiligten eine Bescheinigung zu ertheilen.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden und um die Rentämter in die Lage zu setzen, das finanzielle Interesse jederzeit geeignet wahren zu können, haben die Gemeindebehörden alle Jene, welche notorisch ein Gewerbe betreiben oder ihren Geschäftsbetrieb in der oben unter Ziffer 1 bezeichneten Weise änderten, — ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, — von Amtswegen in die Anmelde-Register einzutragen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes und des Umfanges desselben. Aus gleichem Grunde haben die Gemeindebehörden Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von s. g. Wanderlagern

erhalten haben, von Amtswegen in den Anmelde-Registern vorzutragen.

Der hier angezogene Art. 18 des Gesetzes über die Gewerbesteuer ist bereits in den Anmerkungen zu Art. 6 wörtlich eingestellt, während der Art. 26 wie folgt lautet:

Art. 26. Jeder Gewerbetreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;
b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen, welche er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraumes der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;
c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;
d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;
e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsan-

lage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu declariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Die Anmeldung geschieht in tabellarischer Form durch Ausfüllung des hiefür bestimmten Registers. Dasselbe umfaßt 7 Rubriken, bezüglich deren Ausfüllung Folgendes bemerkt wird:

Rubrik 1 enthält die fortlaufende Nummer,

„ 2 den Tag der Anmeldung,

„ 3 Name, Wohnort und Heimath des Gewerbetreibenden.

Da nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern, abgesehen davon, wo sie wohnhaft, oder beheimathet sind, der Gewerbebetrieb in mehreren Orten des Königreiches zusteht, so ist die genaue Bezeichnung von Wohnort und Heimath des Anmeldenden besonders aufzuführen. Ueber die Identität der Person dürfte sich jedoch stets zu vergewissern sein.

„ 4 Bezeichnung der Gewerbe.

Will eine Person mehrere selbstständige Gewerbe gleichzeitig, oder neben dem bisherigen Gewerbe ein anderes gleichzeitig ausüben, oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen, so ist jedes neu zu be-

ginnende Geschäft besonders anzuzeigen und im Anmelderegister besonders vorzutragen.

Hieher bezieht sich Art. 18 des Gewerbesteuergesetzes, der bereits zu den Anmerkungen für Art. 6 wörtlich citirt ist.

Rubrik 5 Aeußere Betriebsmerkmale: a) Zahl und Gattung der Gehilfen oder Arbeiter; b) Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c) bei Brauereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses; d) Materialverbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist; (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler 2c. 2c.)

Für Ausfüllung dieser Rubrik geben die nachstehenden Auszüge aus dem Gewerbesteuergesetze Aufschlüsse:

Art. 8. Die Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der einzelnen Gewerbetreibenden erhoben.

Art. 11. Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Declaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

Art. 12. Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erfor-

derlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt.

Art. 13. Bei den Fabrikationsanstalten und Fabrik-Unternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und blos untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnittliche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder mercantilen Gehilfen, sowie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

Art. 15. Ehefrauen, wenn selbe in einem Geschäfte verwendet werden, sowie Lehrlinge, welche noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Art. 26. Bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen

nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu declariren.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Geschäft betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Hieher muß jedoch ausdrücklich wiederholt werden, daß jene Gewerbetreibenden, welche ein bisher betriebenes Gewerbe in derselben Weise lediglich fortführen, ohne zu einem neuen überzugehen, oder ein, oder mehrere andere Gewerbe gleichzeitig mit aus zu üben, zur Anmeldung ihres fortgesetzten Gewerbebetriebes mit dem Eintritte des neuen Gewerbegesetzes nicht verpflichtet sind, da ihre Betriebsverhältnisse bereits bei der jüngsten periodischen Gewerbesteuerrevision erhoben und festgestellt wurden.

Der Art. 6 des Gewerbegesetzes sagt: „Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt, oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat 2c.“ Diese Ausdrucksweise mag vielfach zu Mißverständnissen führen, da leicht angenommen werden kann, daß hierunter jede Vergrößerung des Geschäftsbetriebes, sei es durch Vermehrung des Hilfspersonales, oder der Verkaufsläden zu verstehen sei. Allein, nachdem nach Art. 57 des Gesetzes über die Gewerbesteuer innerhalb der dreijährigen Steuerperiode an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderung vorgenommen werden soll, ausgenommen:

a) beim Tode des Steuerpflichtigen und Aufgabe des Geschäftes durch die Relikten,

b) bei förmlichem Gewerbsverzichte,

c) bei Ruhenderklärung eines Gewerbetreibenden — die aber nach dem neuen Gewerbegesetze nicht mehr zuläßig ist,

d) bei Ablauf des für die Gewerbeausübung nach Inhalt des Gewerbepatentes, der Concession, der Licenz, oder des Privilegiums bestimmt gewesenen und nicht verlängerten Zeitraums,

so kann nur unter der gesetzliche Steuer-Erhöhung zur Folge habenden Aenderung des Geschäftsbetriebes die gleichzeitige Ausübung eines oder mehrerer weiterer Gewerbe, oder der Uebergang zu einem anderen Gewerbe verstanden werden, nicht aber die Vergrößerung des Geschäftsbetriebes durch Vermehrung des Gehilfenpersonales, oder der Verkaufslokalitäten.

Rubrik 6. Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden, oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene, oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden.

Hierüber gibt Art. 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes Aufklärung, welcher sagt:

Ist mit einem Gewerbe, welches nicht schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden, so hat der Berechtigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und auf den Ort des Gewerbsbetriebs beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst pro-

ducirte, sondern aus andern Werkstätten und Fabriken hervorgegangene Berkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der Viertels- bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbetreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Produkten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage besteuert.

Rubrik 7. Erläuternde Bemerkungen, Angabe, ob und für welches Gewerbe Deklarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Dem Anmeldenden steht es frei, bezüglich des Umfanges und der Ausdehnung seines vorhablichen Geschäftsbetriebes Erläuterungen zu geben, welche in Rubrik 7 aufzunehmen sind. Hieher gehört insbesondere auch noch die Bemerkung, ob und für welches Gewerbe derselbe bereits besteuert ist.

Die Richtigkeit der gemachten Angaben für die einzelnen Rubriken hat der Anmeldende in Rubrik 7 durch Einsetzung seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die Anmeldung hat vor Beginn der Geschäftsausübung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo die Ausübung stattfinden soll, — und zwar ohne vorherige Aufforderung — von Seite der betreffenden Person, oder Personen zu geschehen. Ueber die Anmeldung ist den Betheiligten Bescheinigung zu ertheilen.

Unterbleibt diese Anmeldung, so hat die bezügliche Gemeindebehörde dennoch und zwar von Amtswegen den neuen Gewerbebetrieb in das Anmelde-Register einzustellen, und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes, oder der Ausübung des Gewerbebetriebes und des Umfanges desselben. Ebenso sind Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung sog. Wanderlager erhalten haben, in das Anmelde-Register von Amtswegen einzustellen.

Wird das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausgeübt, so ist dies bei der Anmeldung besonders anzugeben.

Außer der mündlichen Declaration ist auch die schriftliche zulässig. Wird eine solche erstattet, so macht die Gemeindebehörde den bezüglichen Eintrag in's Anmelderegister, legt diesem aber die schriftliche Deklaration bei.

Es wird gut sein, wenn jeder einzelne Vortrag durch eine die ganze Seite durchziehende Querlinie abgegränzt wird; jedenfalls ist hiedurch eine bessere Uebersicht geboten.

Am Schlusse eines jeden Monats ist das Anmelderegister von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben der Gewerbspolizei- — Distriktsverwaltungs- — Behörde und dem betreffenden Rentamte binnen drei Tagen einzusenden. — Der von Amtswegen — bei unterlassener Anmeldung — eingestellte Gewerbsbetrieb ist in Rubrik 7 durch Beisetzung bezüglicher Bemerkung zur Veranlassung der Strafeinschreitung kenntlich zu machen.

Das nöthige Formularpapier für die Anmelde- und Niederlegungsregister, dann für die Auszüge aus denselben empfangen die Gemeindebehörden von dem bezüglichen Rentamte. — Formul. I und II.

III. Ertheilung ortspolizeilicher Bewilligung für den hieran gebundenen Gewerbsbetrieb.

Nach Art. 21 des Gew.-Ges. ist der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten, (sogen. Wanderlager) von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig. Es liegt somit ganz in der Hand der Gemeindebehörde, das bezügliche Gesuch um Gestattung des Feilhaltens von Waaren in vorübergehender Weise und außer den Meß- und Markttagen zu genehmigen, oder abzuweisen. Sie wird hiebei besonders in Erwägung ziehen, ob ein Bedürfniß für eine solche Kaufsgelegenheit in der Gemeinde besteht. Nicht dem betreffenden Gewerbetreibenden, sondern dem Publikum soll durch Bewilligung eines derartigen Gewerbebetriebes ein Dienst geleistet werden.

Ist die Frage bezüglich des öffentlichen Bedürfnisses zu verneinen, so wird die Gemeindebehörde das Gesuch einfach abweisen. Für die Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindekasse erhoben werden und zwar:

a) von drei Gulden in Orten unter 3000 Seelen,
b) von sechs Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

Die Feststellung der Dauer dieses Gewerbebetriebes in der Gemeinde steht der Gemeindebehörde zu. — Form. III mit VI.

Außerdem ist von ortspolizeilicher Bewilligung abhängig:

1) das Veranstalten von Feuerwerken, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik, oder die Veranstaltung ähnlicher Kunstfertigkeiten,
2) die Aufstellung von Menagerien, Wachsfigurenkabineten, Sammlungen von Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen, oder ähnlichen Vorrichtungen — gegen Eintrittsgeld,
3) die Aufführung von Musikstücken, Gesängen, Declamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten, oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, dann die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten und ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslokalitäten, oder an anderen öffentlichen Orten.

Es muß hier aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften, welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Produktionen zu veranstalten, an Erwirkung polizeilicher Bewilligung nicht gebunden ist. — Zur Anerkennung solcher Musikgesellschaften ist jene Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat. Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit einnimmt, oder sich über vorzügliche, oder mindestens sehr gute Leistungen auszuweisen vermag. Militärmusiker haben zum Musikerwerbe kein Zeugniß nothwendig. Sie müssen, wenn sie außerhalb des Polizeibezirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, mit Urlaubspässen, oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militärbehörden versehen sein.

Die Genehmigung zur Abhaltung von Passionsvorstellungen erfolgt vom Staatsministerium des Innern, jene zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der s. g. Bauerntheater, zur Aufstellung von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants, von der einschlägigen königl. Kreisregierung, vorbehaltlich der jeden Ortes besonders zu erholenden ortspolizeilichen Bewilligung. Die Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen, oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten ist ausschließlich der Ortspolizei vorbehalten.

Außerdem bedürfen die Veranstalter, Aufführer und Aufsteller der oben sub Ziff. 1 mit 3 genannten Kunstfertigkeiten 2c. eines polizeilichen Erlaubnißscheines der Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welcher Produktion gegeben werden will.

Die Ortspolizeibehörden haben bei Bescheidung der bezüglichen Produktionsgesuche sich über Erfüllung dieser Vorbedingungen auf Seite der Bewerber vor Allem zu vergewissern.

Musiker, welche für den Distriktspolizeibezirk ihres Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angränzenden Amtsbezirken Musik machen.

Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat er hiezu die besondere

Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen, oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

Bei ertheilter Produktionsbewilligung hat die Ortspolizeibehörde auf das Legitimationspapier des Betreffenden kurze, die Dauer der Bewilligung und allenfallsige sonstige Bedingungen enthaltende Vormerkung zu machen.

Für den Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen, dann für den Hausirhandel ist die Genehmigung der k. Kreisregierung beziehungsweise der k. Distriktsverwaltungsbehörden erforderlich, doch sind die bezüglichen Gewerbspersonen zur Vorzeigung ihrer Erlaubniß- und Hausirscheine vor Beginn des Gewerbebetriebes bei den Ortspolizeibehörden verpflichtet, welche denselben das amtliche „Vidi“ (Gesehen) beisetzt.

Der Inhaber eines Hausirscheins, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen übrigens verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

IV. Amtliche Bestellung der für Dienstleistungen im öffentlichen Interesse benöthigten Individuen.

Diese Dienstleistungen sind:

a) das Bereithalten von Transportmitteln zu Jedermanns Gebrauche an öffentlichen Orten,

b) der Gewerbebetrieb der Lohndiener und Fremdenführer,

c) jener der Güterschaffner, Schröter, Güterlader, Gepäck- oder Lastträger, der Frucht- 2c. Messer und Abwieger,

d) jener der mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen, oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten sich beschäftigenden Personen,

e) der Gewerbebetrieb der Gesindeverdinger.

Während der Betrieb der **sub a** und **b** benannten Gewerbe durchaus von ortspolizeilicher Bewilligung abhängig gemacht ist — Formul. **VII** und **VIII** — ist es der Ortspolizeibehörde vollkommen frei gestellt, ob sie bezüglich der übrigen Funktionen eigene Personen öffentlich bestellen will oder nicht. Die Aufstellung der Personen **sub c** kann aber auch von anderen Behörden — Eisenbahnverwaltungen 2c. — für den Dienst bei solchen erfolgen.

Anlangend den **sub e** genannten Gewerbebetrieb der Gesindeverdinger, so ist nach Art. 218 des Polizeistrafgesetzbuches es der Ortspolizeibehörde anheim gestellt, ob sie durch ortspolizeiliche Vorschrift diese Dienste von ortspolizeilicher Bewilligung abhängig machen will oder nicht. Vor Erlassung einer solchen Vorschrift ist daher der fragliche Gewerbebetrieb an keinerlei polizeiliche Bewilligung gebunden.

Der Betrieb aller hier oben aufgeführten Gewerbe mit Ausnahme des sub d dürfte übrigens nur in größeren Städten, beziehungsweise bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Stationen gegeben sein.

V. Ertheilung der zu der Instruktion von Concessions-Erlaubniß- und Hausirscheins-Gesuchen nöthigen Zeugnisse über Unbescholtenheit 2c.

Nachdem den Gemeindebehörden die Bescheidung von Concessionsgesuchen nicht zusteht, ja ihnen nicht einmal die Gesuchsaufnahme zukommt, so sollen auch für die Gesuchs-Instruktion 2c. Anleitungen in gegenwärtigem, rein nur für die gemeindebehördliche Thätigkeit bestimmten Werke nicht gegeben werden.

Zur Bescheidung eines Gesuches um Verleihung einer Concession zum Betriebe der in Art. 8 des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbe gehört der Nachweis völliger Unbescholtenheit und Verläßigkeit auf Seite des Bewerbers.

Dieser Nachweis kann selbstverständlich nur durch Zeugniß der Heimathsbehörde, oder, wenn der Betreffende längere Zeit von dem Heimathsorte abwesend war, und sich während dieser Zeit an einem und demselben Orte aufgehalten hatte, der Gemeindebehörde des Heimathsortes erbracht werden.

Solche Zeugnisse sind nur auf Grund collegialer Berathung von der Gemeindebehörde zu ertheilen. — Formul. **IX** und **X**. —

Bezüglich der Zeugnißausstellung wird wiederholt, was bereits in der I. Abtheilung — Wehrgesetz — Seite 86 gesagt wurde. Die strengste Wahrheit ist hier zum Ausdrucke zu bringen.

Stellvertreter, auch Geschäftsführer genannt, sollen sich über dieselben persönlichen Eigenschaften, wie der

Concessions-Inhaber selbst, ausweisen; auch für sie ist dieser Nachweis nur durch gemeindebehördliches Zeugniß zu erbringen. — Formul. **XI.** —

Bei Anbringung von Gesuchen um die Concession zur Errichtung von Commissions- und Anfragebureau's sind gleichzeitig mit dem Nachweise völliger Unbescholtenheit und Verläßigkeit auch jener über eine zum Betriebe dieses Gewerbes genügende allgemeine Bildung und über geordnete Vermögensverhältnisse vorzulegen.

Wenn zwar die Gemeindebehörde des Heimaths- beziehungsweise Aufenthaltsortes zweifelsohne die zur Ausstellung des Zeugnisses über geordnete Vermögensverhältnisse allein zuständige Behörde ist, so wird sie bezüglich der Bestätigung der zu diesem Gewerbsbetriebe genügenden allgemeinen Bildung, die insbesondere in entsprechender Abfassung schriftlicher Arbeiten sich finden dürfte, nicht wohl in der Lage sein, wenn nicht gerade der Betreffende bei ihr selbst in innerer Verwendung stand, sie somit aus eigener Erfahrung Bestätigung ertheilen kann. — Formul. **XII** und **XIII.** —

Bei den Gesuchen um die Concession zum Betriebe der Gast- und Schenkwirthschaft, dann zum Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins kommt auch der Besitz eines nach Beschaffenheit und Lage für das bezügliche Gewerbe geeigneten Lokales, oder der Besitz der Mittel zur Herstellung eines solchen in Frage. Dieser Nachweis ist sofort bei Stellung des Gesuches zu übergeben.

Die bezügliche Bestätigung, welche, wenn der Gesuchsteller bereits im Besitze eines solchen Lokales sich befindet, eine genaue Beschreibung der Einrichtung und Lage zu enthalten hat, kommt den Gemeindebehörden zu. — Formul. **XIV** und **XV.** —

Der § 5 der Allerh. Verordnung vom 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaft ꝛc. betreffend sagt hierüber:

Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschaftsgewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb der Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

Nach diesen Gesichtspunkten ist die Frage, ob ein Lokal zum Wirthschaftsbetriebe geeignet ist oder nicht, zu beurtheilen.

Wer zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen einen Erlaubnißschein erhalten will, hat sich nach § 9 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend, bei der Distriktspolizeibehörde seines Wohn-

Ortes anzumelden und sich durch Zeugniß seiner Heimathsbehörde über völlige Unbescholtenheit auszuweisen. Nur solchen Personen soll ein Erlaubnißschein ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen. Derlei Zeugnisse haben daher alle diese Punkte zu umfassen. — Formul. **XVI.** —

Gesuchsteller um Ertheilung eines Hausirscheines haben das bezügliche Gesuch gleichfalls bei der Distriktspolizeibehörde ihres Aufenthaltsortes anzubringen und sich darüber auszuweisen, daß sie

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben,

b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden, oder eckelhaften Krankheit, oder dergleichen Gebrechen behaftet sind,

c) völliger Unbescholtenheit sich erfreuen und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit, oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel, oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Während das Zeugniß **sub a** auf Grund der Geburtsmatrikel — in den Landestheilen diesseits des Rheins von den kgl. Pfarrämtern, in der Pfalz von den mit Führung der Civilstandsregister betrauten Bürgermeister-Aemtern — jenes **sub b** von den königl. Bezirksärzten zu ertheilen ist, so kommt die Ausstellung jenes **sub c** den Gemeindebehörden der Heimath zu. — Formul. **XVII** und **XVIII.** —

Gehilfen der Hausirberechtigten haben gleiche Nachweise zu erbringen.

VI. Entgegennahme der Gewerbe-Niederlegungen — Verzichte — und Führung der betreffenden Register.

Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe ferner nicht mehr betreiben und von Fortentrichtung der hierauf lastenden Steuern befreit sein wollen, haben bei der betreffenden Gemeindebehörde die bezügliche Erklärung abzugeben. Diese Behörde hat sofort diese Erklärung in das für Gewerbeniederlegungen vorgeschriebene Register unter genauer Ausfüllung der Rubriken einzusetzen und von dem Erklärenden unterschreiben zu lassen.

Das bezügliche Register umfaßt fünf Rubriken.

In die erste ist die fortlaufende Nummer, in die zweite das Datum der Abgabe der Niederlegungserklärung, in die dritte Name und Wohnort des bezüglichen Gewerbetreibenden, in die vierte die Aufzählung der sämmtlichen Gewerbe, welche niedergelegt werden wollen, und endlich in die fünfte und letzte Rubrik jede sonstige Bemerkung, insbesondere darüber, ob und für welches Gewerbe Declarant noch besteuert bleibt, einzustellen.

Die Gemeindebehörden haben nach § 2 der Vollzugs-Instruktion zu Art. 6 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1868 die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeclarirten Gewerbes — bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung — gehalten seien, vor der Wiederaufnahme des Geschäftes eine neue Gewerbserklärung gemäß Art. 6 des Gewerbegesetzes abzugeben.

Um einen Nachweis für diese Eröffnung zu haben und später bei Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes

und etwa unterlassener Anmeldung jedem Widerspruche der Betheiligten, daß sie für diesen Fall auf die Verpflichtung zur Wiederanmeldung des Gewerbebetriebes wirklich aufmerksam gemacht wurden, sofort begegnen zu können, möchte es gerathen sein, hierüber in Rubrik 5 des Niederlegungsregisters eine kurze Vormerkung zu machen.

In dieser Rubrik hat der die Niederlegung Erklärende zur Anerkennung der Vorträge in den einzelnen Rubriken zu unterzeichnen.

Die Gemeindebehörden haben zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbetreibenden in dieses Register von Amtswegen alle ihnen bekannt werdenden Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbefällen, oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbeniederlegung unmöglich machten, einzustellen. Hierunter gehören auch alle competenter Seits verfügten und den Gemeindebehörden amtlich bekannt gegebenen Concessions-Einziehungen.

Zur Gewinnung besserer Uebersicht dürfte, wie im Anmelderegister, so auch im Niederlegungsregister jeder einzelne Vortrag durch eine die ganze Seite durchziehende Querlinie abzugränzen sein.

Das Register selbst ist allmonatlich abzuschließen. — Formul. **XIX.** —

VII. Mittheilung der Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörden und die Rentämter.

Die Gemeindebehörden sind nach § 3 der Vollzugs-Instruktion vom 15. März 1868 zu Art. 6 des Gewerbegesetzes verbunden, allmonatlich den einschlägigen Gewerbspolizeibehörden — Distriktsverwaltungsbehörden — und den Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Dem Ermessen der königl. Regierungsfinanzkammern ist es jedoch anheim gegeben, eine quartalweise Mittheilung dieser Zu- und Abgänge an die Rentämter für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

Liegt eine solche Anordnung vor, so kann die gegebene Erleichterung jedoch nicht auch auf die an die Distriktsverwaltungsbehörde zu erstattende Anzeige ausgedehnt werden, diese ist vielmehr regelmäßig am Anfange eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erstatten. Diese Mittheilungen haben mittelst förmlicher Auszüge aus den betreffenden Registern zu erfolgen, daher die Auszüge die nämlichen Rubriken zu enthalten, wie die Register selbst.

Begleitungsberichte für diese Auszüge sind überflüssig. Die Gemeindebehörden erhalten die nöthigen Druckformulare — für die Anmelde- und Niederlegungsregister und die Auszüge hierüber — unentgeltlich von den Rentämtern zugestellt.

Haben sich in einem Monate, beziehungsweise in einem Quartale Gewerbszugänge oder Abgänge nicht ergeben, so haben die Gemeindebehörden zu der für Einsendung der Register-Auszüge vorgeschriebenen Zeit Fehl-Anzeige zu erstatten, damit die vorgesetzten Behörden von dem Stande der Dinge stete Kenntniß erhalten.

Für die Auszüge Formulare zu geben, erschien überflüßig, für Fehlanzeige findet sich ein solches unter Nr. XX.

VIII. Vornahme von Erhebungen, dann die Publication der Concessionsbewerbungen in den Gemeinden im Auftrage der königl. Bezirksämter.

Bei den den Distriktsverwaltungsbehörden vorbehaltenen Concessionsverleihungen ist insbesondere die

Frage der Nützlichkeit, oder des Bedürfnisses in Erwägung zu ziehen. Zur Erörterung dieser Frage wird die Distriktspolizeibehörde zunächst Erhebungen anzustellen haben, die sich durch Einvernahme der Gemeindebehörden erschöpfen lassen.

Die Gemeindebehörde hat daher mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit die an sie gestellten Fragen zu beantworten, sich auch insbesondere darüber zu verbreiten, ob und wie die Verhältnisse der Ortsbewohner mit Rücksicht auf die bereits bestehenden gleichen Gewerbe die Ertheilung der nachgesuchten Concession als wünschenswerth erscheinen lassen, um so dem Auftrag ertheilenden kgl. Bezirksamte die zur Beurtheilung der Nützlichkeits- und Bedürfnißfrage nöthigen Anhaltspunkte klar und bestimmtest an die Hand zu geben.

Erst, nachdem die Distriktsverwaltungsbehörde sich über die Zuläßigkeit des nachgesuchten Gewerbebetriebes in der betreffenden Gemeinde Ueberzeugung verschafft, hat sie die Concessionsbewerbung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und der etwaigen Mitbewerbung auszusetzen.

Dies geschieht durchweg durch Anschlag in der Gemeinde an dem hiezu bestimmten Orte auf die Dauer von 14 Tagen, bei den Wirthschaftsgewerben auch durch Einrückung in ein hiezu geeignetes Lokalblatt.

Anlangend die Publicationsweise, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, was bereits auf Seite 84 bezüglich der Vortheile der mündlichen Publication gesagt worden.

Ist auch hier nur die Gesuchsveröffentlichung durch Anschlag angeordnet, so möchte es doch, wenn auch nicht gerade das Publicandum vor versammelter Gemeinde

abgelesen werden sollte, nicht überflüßig erscheinen, auf dasselbe bei Versammlung der Gemeinde aufmerksam zu machen.

Die Gemeindebehörde hat nach Umfluß der 14tägigen Publicationsfrist den Anschlag abzunehmen und mit der Beurkundung über den Tag der Anheftung und der Abnahme dem königl. Bezirksamte — ohne Vorlagebericht — einzusenden.

IX. Erklärungsabgabe der Gemeinden auf die Concessionsgesuche.

Während bei den Gesuchen um die Concession zur Errichtung eines Commissions- und Anfragebureaus und zum Betriebe des Trödlergewerbes — in Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, — die betreffende Gemeinde nur mehr noch bis zum 1. September 1868, dem Tage der Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen über Ansässigmachung und Verehelichung vor der Beschlußfassung über das angebrachte Gesuch zu hören ist, bleibt diese Bestimmung bezüglich der Wirthschaftsgewerbe auch ferner in Kraft.

Die Gemeindebehörde erhält nach Umfluß der zu Mitbewerbungen eröffneten Frist das bezügliche Gesuch sammt den etwaigen Mitbewerbungen von der Distrikts-Verwaltungsbehörde zugeschlossen, um binnen 14tägiger Fristen sowohl die Erklärungen der Gemeinde, als jene der Armenpflege hierüber zu erholen.

Zur Abgabe der Erklärungen der Gemeinde ist in Städten mit magistratischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß zuständig; außerdem haben sich die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten bei der

Rückvorlage der bezüglichen Gesuche nach eingeholten Erklärungen des Gremiums der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflege gutachtlich zu äußern.

Wie bereits oben bemerkt, laufen für die Abgabe dieser Erklärungen nur 14tägige Fristen; es sind diese Fristen zweifelsohne Ausschlußfristen: solche, welche die bezügliche Behörde mit ihrer Erklärung ausschließen, wenn sie nicht innerhalb der vorgesetzten Frist abgegeben wird.

Die Erklärung der Gemeinde hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die localen Verhältnisse die Gesuchsgewährung wünschenswerth machen, ob Bedürfniß hiefür bestehe und ob der fragliche Gewerbebetrieb allgemein nützlich sei.

Die bezügliche Erklärung ist in Form eines wohlmotivirten Beschlusses abzugeben, resp. abzufassen. — Formular. **XXI** mit **XXIV**. —

Formular I.

Rentamt N.

Gewerbe-Anmelde-Register

der

Gemeinde Würmberg

(Bevölkerung 1466 Seelen.)

Bemerkungen.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben (Art. 6 des Gesetzes, „das Gewerbswesen betr." vom 30. Jänner 1868.)

   Hieraus folgt, daß jedes selbstständig betriebene Gewerbe besonders zu benennen ist, daß also Jeder, der ein oder mehrere Gewerbe beginnen oder neben seinem bisherigen Gewerbe ein anderes betreiben oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen will, jedes neu beginnende Geschäft besonders zur Anzeige zu bringen hat.
2. Zuwiderhandlungen werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfalle bis zu 100 fl. bestraft. (Art. 28 des angef. Ges.)
3. Die Gemeindebehörden haben von Amtswegen jene Gewerbtreibenden einzutragen, welche die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen haben, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Zuwiderhandelnden auf Betreiben des Rentamtes.
4. Am Schlusse eines jeden Monates ist das Anmelderegister von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben der Gewerbspolizeibehörde und dem betreffenden Rentamte binnen 3 Tagen einzusenden.
5. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für die Anmelde-Register und für die Auszüge aus denselben von dem Rentamte.

Laufende Nummer	Datum der Anmeldung	Name, Wohnort und Heimath des Gewerbtreibenden.	Bezeichnung der Gewerbe.
			Monat
1	2. Juni 1868	Gerber August von hier	Schuhmacher
2	15. Juni 1868	Fischler Theodor von hier	Gast- und Schenkwirthschaft
3	18. Juni 1868	Träger Gottlieb von Staffelstein	Müller (Realgerechtigkeit)
4	20. Juni 1868	Raab Franz von Arnstadt	Gerber
5	22. Juni 1868	Gebhard Anton von hier	Handel mit Leinwandwaaren
6	23. Juni 1868	Müller Heinrich von Helmburg	Spezereiwaarenhandel
			Abgeschlossen

Aeußere Betriebsmerkmale:		
a. Zahl u. Gattung der Gehilfen u. Arbeiter oder b. Zahl u. Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, c. bei Bräuereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses, d. Materialverbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist, (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler ꝛc. ꝛc.	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen: Angabe, ob und für welches Gewerbe Deklarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden.
Juni 1868.		
a. Zwei Gehilfen, ein Lehrling unter 2 Jahren b. — d. —	Einen Verkaufsladen, in dem nur eigene Erzeugnisse feilgehalten werden.	Noch für kein Gewerbe besteuert. August Gerber.
a. Ein Gehilfe (Kellner) b. — d. —	(—)	Noch für kein Gewerbe besteuert. Concess.-Urkunde vom 14. Juni 1868. Theodor Fischler.
a. Drei Gehilfen b. Vier Mahlgänge c. — d. 1500 Schäffel jährlich	(—)	Bereits für das Metzgergewerbe besteuert. Geschäftsführer: Karl Mohr von Glausdorf. Concess. Urk. v. 16. Juni 1868. Gottlieb Träger.
a. Drei Gehilfen, ein Arbeiter (Taglöhner) b. — d. —	Ein Verkaufsladen, in dem sowohl eigene, als fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Ist bereits als Lederhändler (Handel mit fremden Erzeugnissen) besteuert, übt aber die Gerberei seit 1. Mai l. J. aus, ohne die bezügliche Anmeldung gemacht zu haben. Die Einstellung dessen Gewerbebetriebes erfolgt daher von Amtswegen.
Wanderlager.		von Amtswegen. Bewilligt auf die Dauer von 6 Wochen vom 22. Juni l. Js. an.
a. Zwei Gehilfen b. — d. —	(—)	Noch für kein Gewerbe besteuert. — Die Anmeldung erfolgte durch schriftliche Eingabe vom Heutigen — Beil. 1. —

Würmberg, am 30. Juni 1868.
Das Bürgermeister-Amt.

Formular II.

Anmelde-Schein.

Dem Joseph Deppert von Alsleben wird hiedurch bescheiniget, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das Schuhmacher-Gewerbe betreiben zu wollen.

Ort, Datum, Siegel.

Fertigung der Gemeindebehörde.

III.

Geschehen

Kappertshofen, am

In Gegenwart 2c.
des Bürgermeisters Hartlieb,
des Gemeindeschreibers Greß.

Gesuch des Leinwandhändlers Nikolaus Weiß von Walldürn um die Errichtung eines Wanderlagers an hiesigem Orte betr.

Rubricat, welcher sich bezüglich seiner Identität durch Produktion eines von dem großh. badischen Bezirksamte Walldürn unterm 6. Mai 1868 ertheilten Reisepasses ausweist, stellt die Bitte um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Wanderlagers an hiesigem Orte zum Verkaufe seiner Leinwandwaaren.

lt. U.

Nikolaus Weiß.

Beschluß.

Zur nächsten Sitzung.

Das Bürgermeister-Amt
Hartlieb.

Greß.

IV.

Kappertshofen, am

Beschluß.

Die unterfertigte Gemeindebehörde beschließt über das Gesuch des Leinwandhändlers Nikolaus Weiß von Walldürn um die Errichtung eines Wanderlagers an hiesigem Orte nach erstattetem Vortrage und gepflogener Berathung

in dem Anbetrachte,

daß bei dem Mangel von seßhaften Leinwandhändlern dahier eine solche Kaufsgelegenheit für die hiesige Einwohnerschaft nur erwünscht und nützlich sein kann:

1. Es werde dem Nikolaus Weiß auf die Dauer von drei Wochen die Errichtung eines Wanderlagers für Leinenwaaren an hiesigem Orte unter dem besonderen Beifügen bewilligt, daß er allen bayerischen Landesgesetzen, Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Bestimmungen in Bezug auf Handel und Gewerbe, namentlich jener bezüglich des Längenmaßes und des Feilhaltens an Sonn- und Feiertagen unterworfen sei,
2. die zur Gemeindekasse zu entrichtende Gebühr wird mit Bezug auf § 2 Abs. 2 lit. a der K. Allerh. Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen 2c. betr., auf drei Gulden per Woche festgesetzt.

Das Bürgermeister-Amt.

(Unterschriften.)

V.

Geschehen Kappertshofen am

Der vorstehende Beschluß wurde dem Gesuchsteller Nikolaus Weiß eröffnet.

lt. U.

Nikolaus Weiß.

Beschluß.

1. fiat Eintrag in das Gewerbe-Anmeldungsregister,
2. Abschrift des Genehmigungsbeschlusses an die Gemeindekasse zur Rechnungsbedeckung.

Das Bürgermeister-Amt.

(Bürgermeister.)

(Gemeindeschreiber.)

VI.

Kappertshofen, am

Beschluß.

Die unterfertigte Gemeindebehörde beschließt über das Gesuch des Leinwandhändlers Nikolaus Weiß von Walldürn um die Errichtung eines Wanderlagers an hiesigem Orte nach erstattetem Vortrage und gepflogener Berathung

in der Erwägung,

daß die sämmtlichen hiesigen Kaufleute Leinwandwaaren in ihren Geschäften als Verkaufsartikel führen, die Einwohnerschaft dahier ihren Leinwandbedarf sich durch Flachs- und Hanfbau meist selbst beschafft, somit die durch ein Wanderlager gebotene Kaufsgelegenheit nicht als ein öffentliches Bedürfniß erscheint:

Es sei das angebrachte Gesuch abzuweisen.

Das Bürgermeister-Amt.

VII.

Geschehen

Schwabendorf, am

In Gegenwart 2c.

Gesuch des hiesigen Bürgers Adam Herold um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung der Droschkenfahrt betr.

Rubrikat trägt vor:

Der an hiesiger Eisenbahnstation immer mehr zunehmende Verkehr dürfte zur Beförderung des Publikums vom und zum Bahnhofe das Bereithalten von Wägen wünschenswerth erscheinen lassen. Ich beabsichtige nun, zu diesem Zwecke 2 Droschken anzuschaffen und je eine Stunde vor Abgang eines Bahnzuges dahier auf dem Marktplatze, dann bei Ankunft eines solchen am Bahnhofe bereit zu halten, und erbitte mir hiezu ortspolizeiliche Bewilligung, wobei ich mir nur darauf aufmerksam zu machen erlaube, daß mein in jeder Beziehung tadelfreier Leumund und meine seit vielen Jahren bekannte reelle Geschäftsführung als Lohnkutscher für sichere und pünktliche Beförderung des Publikums Gewähr bieten.

Den Fahrtpreis von hier zum Bahnhofe und zurück will ich auf je 12 Kreuzer à Person festsetzen.

lt. U.

Adam Herold.

Beschluß.

Zur nächsten Sitzung.

Das Bürgermeister = Amt.

VIII.

Bramberg, am

In Gegenwart 2c.

Gesuch des ledigen Melchior Wirth von hier um die polizeiliche Erlaubniß zur Ausübung des Lohn- und Fremdenführerdienstes betr.

Heute erscheint der im Betreffe Genannte und trägt vor:

Der gesteigerte Verkehr an der hiesigen Eisenbahnstation und der seit Eröffnung der dahier vorüberziehenden Bahnlinie bedeutend vermehrte Besuch unserer nächsten an Ruinen und alten Sagen reichen Umgegend von Seite Fremder, möchte es als besonderes Bedürfniß erscheinen lassen, daß ein Lohn- und Fremdenführer dahier für das zu- und abreisende Publikum stets bereit sei.

Nachdem ich nicht nur an hiesigem Orte, sondern auch in der ganzen Umgebung bekannt, insbesondere mit den an letzterer hängenden Volkssagen vollkommen vertraut bin, so erachte ich mich zu diesem Dienste befähigt und bitte um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung desselben, wobei ich auf die stets bewiesene Treue und Verlässigkeit hinzuweisen mir erlaube, die jeden Zweifel über pünktliche und reelle Bedienung des Publikums darnieder halten wird.

Für jeden eine Stunde in Anspruch nehmenden Dienst setze ich die Gebühr auf 12 kr. fest und soll diese den Maßstab für jeden weniger Zeit erheischenden Dienst bilden, so daß ich für eine halbe Stunde 6 und für eine Viertelstunde 3 kr. bean-

spruchen darf, welch letztere Gebühr übrigens als die geringste gelten soll.

lt. U.

Melchior Wirth.

Beschluß 2c.

IX.

Von der unterfertigten Gemeindebehörde wird dem ledigen Karl Graf von hier behufs Stellung eines Gesuches um die Concession zur Ausübung des Trödlergewerbes anmit — auf Grund Sitzungsbeschlusses vom Heutigen — bestätigt, daß er nicht nur einen in jeder Beziehung ausgezeichneten Leumund besitze, sondern auch eine durchaus verlässige Persönlichkeit sei.

Weberbach, am

Das Bürgermeister-Amt.

X.

Die unterfertigte Gemeindebehörde ertheilt dem ledigen Theodor Brendner von hier behufs Stellung eines Gesuches um die Concession zur Ausübung der Gast- und Schenkwirthschaft in der Gemeinde Rodenbach bezüglich der Frage über dessen Unbescholtenheit und Verlässigkeit nach gepflogener collegialer Berathung folgendes Zeugniß:

Theodor Brendner ist ein höchst jähzorniger, zu Excessen geneigter Mensch, der schon viele Bestrafungen hierwegen erlitten und erst im vorigen Herbste die ihm wegen Widersetzung gegen öffentliche Diener vom kgl. Bezirks-Gerichte Windsheim zuerkannte Gefängnißstrafe erstanden hat. Das Zeugniß völliger Unbescholtenheit vermag ihm daher so wenig, als jenes völliger Verlässigkeit ertheilt zu werden, letzteres deßhalb nicht, weil er wegen mehrerer

Betrügereien, bezüglich welcher zwar das Strafverfahren eingestellt wurde, dahier keinerlei Vertrauen genießt.

Dachdorf, am

Das Bürgermeister-Amt.

XI.

Dem ledigen Kellner Gregor Wenkler von hier, welcher von dem Gastwirthe Gabriel Degen dahier als Geschäftsführer aufgestellt werden will, wird anmit wahrheitsgemäß bestätigt, daß er sich eines völlig unbescholtenen Rufes erfreut, auch als ein durchaus verlässiger junger Mann bekannt ist.

Dies auf Grund Sitzungsbeschlusses vom Heutigen.

Steinfeld, am

Das Bürgermeister-Amt.

XII.

Von der unterfertigten Gemeindebehörde wird dem bisherigen Notariatsschreiber Heinrich Zallner von hier behufs Anbringung eines Gesuches um die Concession zur Errichtung eines Commissions- und Anfragebureaus in hiesiger Gemeinde auf Grund gepflogener collegialer Berathung folgendes Zeugniß ertheilt:

Heinrich Zallner, 33 Jahre alt, verheirathet, Besitzer von Wohnhaus und Grundstücken dahier, ist eine im günstigsten Rufe und wegen seines ehrenhaften Charakters im besten Ansehen stehende, Vertrauen genießende Person. Er führte mehrere Jahre das Cassawesen seines Principals, des kgl. Hrn. Notars Göpfert dahier, worüber sich dieser in Hinsicht auf Treue, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in anerkennendster Weise aussprach. Das Zeugniß völliger Unbescholtenheit und Verlässigkeit gebührt ihm daher im vollsten Maße.

So günstig sich in Beziehung auf Unbescholtenheit und Verläßigkeit geäußert werden muß, so günstig muß dies auch in Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse geschehen. Diese sind durchaus geordnet. Von Fallner sind nicht nur keine Schulden bekannt, sondern er besitzt sogar ein reines Vermögen von sechstausend Gulden, bestehend in Liegenschaften und ausstehenden Kapitalien, letztere die Früchte seines Fleißes und häuslichen Sinnes.

Großhohheim, am

Das Bürgermeister-Amt.

XIII.

Dem Skribenten Gallus Rickel von Bremsdorf wird anmit zur Stellung eines Gesuches um die Concession zu Errichtung eines Commissions- und Anfragebureaus in der Stadt Eichstädt folgendes Zeugniß ertheilt:

Rickel versah vom 1. Mai bis zum 1. August vor. Jrs., während welcher Zeit der hiesige Lehrer und Gemeindeschreiber krank darniederlag, den Dienst des Gemeindeschreibers bei der unterfertigten Behörde, und zwar zur vollsten Zufriedenheit dieser sowohl, als auch des vorgesetzten kgl. Bezirks-Amtes.

Er hat dabei nicht nur sehr große Gesetzes- und Verordnungskenntniß, sondern insbesondere auch sehr große Gewandtheit in Abfassung schriftlicher Arbeiten bewiesen, so daß ihm hierwegen das günstigste Zeugniß ertheilt werden muß.

Aulbach, am

Das Bürgermeister-Amt.

XIV.

Dem Kellner Georg Römmel von hier wird zum Behufe der Stellung eines Gesuches um die Concession

zur Ausübung der Gast- und Schenkwirthschaft in hiesiger Gemeinde bezüglich des Besitzes der zu diesem Geschäftsbetriebe benöthigten Lokalitäten folgendes Zeugniß ertheilt:

Römmel hat das von seinem Vater vor 2 Jahren neu erbaute, in Mitte des Dorfes, an der Hauptstraße gelegene Anwesen, Hs-Nr. 60, übernommen, das im Erdgeschoße 3 geräumige in einander gehende Zimmer und große Küche, im ersten Stocke fünf und im zweiten sechs kleinere, zur Fremdenbeherbergung durchaus geeignete Zimmer hat. Außerdem besitzt derselbe neben einem großen, guten Keller die benöthigte Stallung, so daß demselben in Wahrheit und Pflicht bestätigt werden kann, daß er alle nach den hiesigen Verkehrsverhältnissen zur Führung der Gast- und Schenkwirthschaft nöthigen Lokalitäten in ausreichendstem Maße besitzt.

Sein Anwesen befindet sich weder in unmittelbarer Nähe der Kirche oder der Schule, noch ist es dem bereits bestehenden, bisher einzigen Gasthause des Melchior Schwarz besonders nahe, so daß sich dasselbe nach allen Richtungen als zur Gast- und Schenkwirtsschaftsführung tauglich erweist.

Herresheim, am

Das Bürgermeister-Amt.

XV.

Von der unterfertigten Behörde wird dem Bäcker Adolph Grün von hier zur Stellung eines Gesuches um die Concession zur Ausübung der Gast- und Schenkwirthschaft dahier anmit bestätigt, daß er ein reines Vermögen von mindestens zwanzig Tausend Gulden besitzt, somit in der Lage ist, eine zur Wirthschaftsführung

durchaus geeignete Lokalität zu erwerben, beziehungsweise herzustellen.

Sömmering, am

Das Bürgermeister-Amt.

XVI.

Es wird anmit dem ledigen Taglöhner Georg Frenner von hier behufs Stellung eines Gesuches um die Erlaubniß zum Lumpensammeln (Aufkauf von Asche im Umherziehen 2c.) bestätigt, daß er sich eines völlig unbescholtenen Rufes erfreue, und daß insbesondere seine persönlichen Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit, oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

Eberbach, am

Das Bürgermeister-Amt.

XVII.

(Für diesseits des Rheins.)

Von der unterfertigten Gemeindebehörde wird anmit dem verheiratheten Tünchergesellen Gottfried Zimmermann von hier zur Stellung eines Gesuches um die Erlaubniß zum Hausiren mit Korb- und Strohwaaren, beziehungsweise Ertheilung eines Hausirscheines bestätigt, daß er einen völlig unbescholtenen Ruf genieße, und nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinem seitherigen Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbebetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit, oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel, oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lasse.

Gebsattel, am

Das Bürgermeister-Amt.

XVIII.

(Für die Gemeinden der Pfalz.)

Die unterfertigte Gemeindebehörde ertheilt anmit dem verheiratheten Tagner Johannes Greb von hier behufs Stellung eines Gesuches um die Erlaubniß zum Hausiren mit Leinwand, beziehungsweise Ertheilung eines deßfallsigen Erlaubnißscheines folgendes Zeugniß:

1. Johannes Greb ist nach dem diesamtlichen Geburtsregister am 9. März 1838 geboren, er hat somit das 30. Lebensjahr überschritten,
2. erfreut er sich völliger Unbescholtenheit und läßt nach seinen persönlichen Verhältnissen und seinem bisherigen Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit, oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel, oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen.

Friedelsheim, am

Das Bürgermeister-Amt.

XIX.

Rentamt N.

Register

für die

Gewerbs-Niederlegungen

in der

Markt-Gemeinde Neuthurm.

Bemerkungen.

1. In dieses Register sind einzutragen:
   a) die Erklärungen der Gewerbetreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe,
   b) von Amtswegen die notorischen Gewerbs-Abgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten;
2. Am Schlusse eines jeden Monates ist das Register von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben dem betreffenden Rentamte und der betreffenden Gewerbspolizeibehörde binnen 3 Tagen einzusenden;
3. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für dieses Register und für die Auszüge aus demselben von dem Rentamte.

Laufende Nummer	Datum der Erklärung der Gewerbs-Niederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.
		Monat
1	3. September 1868	Karl Emmert von hier
2	10. September 1868	Michael Träger von Abersfeld
3	12. September 1868	Elias Langhirt von hier
4	19. September 1868	German Schmitt von hier
5	26. September 1868	Ludwig Stock von Frankfurt
		Abgeschlossen

Gewerbe, welche niedergelegt werden	Erläuternde Bemerkungen, Angabe, ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten.
September 1868.	
Bäckergewerbe	Bleibt für das Melbergewerbe noch besteuert. Deklarant wurde darauf aufmerksam gemacht, daß er im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes — bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung — gehalten sei, vor der Wiederaufnahme des Geschäftes eine neue Gewerbserklärung gemäß Art. 6 des Gew.-Ges. abzugeben. lt. U. Karl Emmert.
Colonialwaarenhandel	Bleibt für kein Gewerbe mehr besteuert. — Belehrung über die Anmeldepflicht im Wiederaufnahmsfalle wie **ad** 1. lt. U. Michael Träger.
Schuhmachergewerbe	Verstarb am 11. September l. Js.
Tünchergewerbe	Am 18. September mit polizeilicher Bewilligung nach Australien ausgewandert.
Gast- und Schenkwirthschaft	Nach Mittheilung des kgl. Bezirksamtes **d. do.** 22. ds. Mts. ist dem ꝛc. Stock der Gewerbebetrieb auf sechs Monate untersagt.

Neuthurm, am 30. September 1868.
Der Markts-Magistrat.

XX.

Memmelsdorf, am 1. November 1867.

Bericht
des Bürgermeister-Amtes
dahier.

Kgl. Bezirks- (Rent-) Amt!

Die Gewerbs-Zu- und Abgänge für den abgelaufenen Monat Oktober betr.

Es wird anmit gehorsamst berichtet, daß im verwichenen Monate Oktober dahier weder Gewerbs-Zu- noch Abgänge sich ergeben haben.

Eines

Kgl. Bezirks- (Rent-) Amts
gehorsames Bürgermeister-Amt.

XXI.

Der unterfertigte Gemeinde-Ausschuß (das unterfertigte Collegium der Gemeindebevollmächtigten) beschließt in dem vom kgl. Bezirks-Amte zur Erklärungsabgabe mitgetheilten Gesuche des Lorenz Feldmann von Greinberg um die Concession zur Ausübung der Gast- und Schenkwirthschaft dahier nach erstattetem Vortrage und gepflogener Berathung

in der Erwägung:

1) daß die seit 10 Jahren eingetretene Vermehrung der Bevölkerung in hiesiger Gemeinde, dann hauptsächlich die durch Errichtung einer Eisenbahnhaltstelle an hiesigem Orte seit 2 Jahren bedeutend erhöhte Frequenz die Errichtung einer weiteren Gast- und Schenkwirthschaft — neben den beiden dahier bereits bestehenden — nicht nur als Bedürfniß, sondern

auch wünschenswerth und im Allgemeinen nützlich erscheinen lassen,

2) daß der Gesuchsteller bedeutendes Vermögen besitzt, das ihm zur Herstellung entsprechender Wirthschaftslokalitäten die Mittel bietet,

3) daß derselbe endlich gelernter Kellner ist und als solcher mehrere Jahre hindurch in großen Gasthöfen servirte, er daher tüchtige Geschäftsführung verspricht:

Es werde sich für Gewährung des Gesuches ausgesprochen.

Gobelhofen, am

Der Gemeinde-Ausschuß (das Collegium der Gemeindebevollmächtigten).

Gehen die Akten nunmehr an die Armenpflege zur Abgabe der von ihr geforderten Erklärungen innerhalb der vorgesetzten Frist.

Gobelhofen, am

Das Bürgermeister-Amt (Magistrat).

XXII.

Der unterfertigte Gemeinde-Ausschuß (Collegium der Gemeindebevollmächtigten) beschließt in den vom königl. Bezirksamte zur Erklärungsabgabe mitgetheilten Gesuchen des Karl Grömling, Lorenz Meßer und Ludwig Bauch von hier um die Concession zur Ausübung der Gastwirthschaft dahier nach erstattetem Vortrage und gepflogener Berathung:

In der Erwägung

1) daß zwar die seit mehreren Jahren eingetretene Bevölkerungszunahme und der gesteigerte Verkehr die Vermehrung der hiesigen Gastwirth-

schaften allerdings wünschenswerth und allgemein nützlich erscheinen lassen,

2) daß aber die Verleihung einer weiteren Concession hinreicht, um dem Bedürfnisse vollauf zu entsprechen,

3) daß von den aufgetretenen Bewerbern Ludwig Bauch den Vorzug vor den beiden Mitbewerbern um deswillen verdient, weil er bisher in dem Wirthschaftsgeschäfte seines Vaters verwendet war, und die zur tüchtigen Geschäftsführung nöthigen Kenntnisse, auch hinreichendes Betriebsvermögen besitzt, während den beiden Mitbewerbern Grömling und Meßer erstere Eigenschaften abgehen,

4) daß endlich dem Publikum nur durch die Errichtung solcher Wirthschaften ein Dienst geleistet sein kann, die mit Umsicht und schwunghaft betrieben werden.

Es werde sich für Verleihung einer Gastwirthschaftsconcession an Ludwig Bauch und für Abweisung der Gesuche des Karl Grömling und Lorenz Meßer ausgesprochen.

Wernsdorf, am

Der Gemeinde-Ausschuß (das Collegium der Gemeindebevollmächtigten).

Gehen die Akten nunmehr an die Armenpflege zur Abgabe der von ihr geforderten Erklärung innerhalb vorgesetzter Frist.

Wernsdorf, am

Das Bürgermeister-Amt (Magistrat).

XXIII.

Die unterfertigte Armenpflege ließ sich in heutiger Sitzung über das vom k. Bezirksamte zur Erklärungsabgabe mitgetheilte Gesuch des Lorenz Feldmann von Greinberg um die Concession zur Ausübung der Schenkwirthschaft dahier Vortrag erstatten und schließt sich nach gepflogener Berathung dem zustimmenden Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses (Colleg. d. Gmdbevoll.) vom Gestrigen aus den ihm unterstellten Gründen an.

Gobelhofen, am

Die Armenpflege.

XXIV a.

Affing, am

Bericht

des Stadt- (Markt)- Magistrates dahier

zur hohen Auflage vom ....

Die Gesuche des Ferdin. Klüber von Großheupten u. Max Dittmann von hier um die Concession zur Ausübung der Gastwirthschaft dahier betr.

Mit 1 bezirksamtlichen Aktenhefte.

Königl. Bezirks-Amt!

Die mit neben angezogener hoher Verfügung herabgeschlossenen Akten rubricirten Betreffs werden sammt den eingeholten Erklärungen des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflege gehorsamst in Rückvorlage gebracht und dabei sich bestehender Bestimmung gemäß über die Gesuche selbst in Folgendem gutachtlich geäußert:

Es ist nicht zu verkennen, daß die vier seit mehr als 50 Jahren dahier bestehenden Gast- und Schenkwirthschaften für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr ausreichen.

Die Bevölkerung hat sich seither nicht nur bedeutend vermehrt, sondern es ist insbesondere auch der Verkehr in hohem Grade gestiegen.

Doch möchte durch Verleihung einer weiteren Concession dem Bedürfnisse vorerst Genüge geleistet sein, und die Vermehrung der hiesigen Gastwirthschaften um zwei nicht geboten erscheinen.

Unter den beiden Gesuchstellern werden nun, da dem Gesuche eines Jeden nicht wird entsprochen werden können, die persönlichen Verhältnisse zu entscheiden haben, und man glaubt sich für die Concessions-Verleihung an Ferdinand Klüber aussprechen zu sollen, der gelernter Kellner ist, viele Jahre hindurch in Gasthöfen größerer Städte des In- und Auslandes servirte, somit zu der Hoffnung tüchtiger Geschäftsführung durchaus berechtigt. Demselben steht auch bedeutendes Betriebsvermögen zur Seite, was bei Dittmann, der nach seinen Geistesanlagen und seiner seitherigen Beschäftigungsweise zur Wirthschaftsführung nicht besonders geeigenschaft sein dürfte, nicht der Fall.

Eines

Königl. Bezirks-Amtes

gehorsamer Stadtmagistrat.

XXIV b.

Osterhofen, am

Bericht
des Stadt- (Markts-) Magistrates dahier
zum hohen Auftrage vom ....

Königl. Bezirksamt!

Das Gesuch des ledigen Joseph Köbert von hier um die Concession zur Schenkwirthschaft betr.

Mit 1 bezirksamtlichen Aktenhefte.

Nachdem die Erklärungen des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflege über das im Betreffe genannte Gesuch erholt wurden, werden die so ergänzten Akten gehorsamst wieder vorgelegt, dabei aber bestehender Vorschrift gemäß sich über das Gesuch selbst in Folgendem geäußert:

In hiesiger, 1656 Seelen zählender Gemeinde befinden sich bereits drei Gast- und zwei Schenkwirthschaften, die dem Bedürfnisse bei dem starken Verkehre jedoch nicht mehr zu genügen vermögen.

Eine Vermehrung derselben durch Gewährung des Köbert'schen Gesuches ist daher geboten, und muß sich für solche mit dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten und der Armenpflege, die in richtiger Erwägung der Verhältnisse das in Rede stehende Gesuch begutachteten, auch ausgesprochen werden.

Bedenkt man, daß die zur Zeit dahier bestehenden Gast- und Schenkwirthschaften bereits vor 50 Jahren bestanden, zu einer Zeit also, wo die hiesige Gemeinde eine bedeutend geringere Bevölker-

ung zählte — und daß die Verkehrsverhältnisse durch die dahier errichtete Eisenbahnstation bedeutend gehoben wurden, so wird die diesseitige Ansicht, daß die bisherigen Gast- und Schenkwirthschaften zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses nicht mehr genügen, vollauf gerechtfertigt sein und keiner weiteren Begründung bedürfen.

Eines

Königl. Bezirks-Amtes

gehorsamer Stadtmagistrat.

Das ganze Werk zerfällt in fünf Abtheilungen und zwar:

I. Gesetz über die Wehrverfassung,
II. „ „ das Gewerbswesen,
III. „ „ Heimath, Verehelichung und Aufenthalt,
IV. „ „ das Armenwesen,
V. Gemeinde-Ordnung.

Die einzelnen Abtheilungen folgen sich mit Ausnahme des Gesetzes über Armenwesen und der Gemeindeordnung, die noch nicht erlassen sind, in kurzen Zeiträumen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fella, J.

Die Wehrverfassung und die Socialgesetzgebung des Königreiches Bayern Eine Zusammenstellung der bezüglichen neuen Gesetze mit leichtfaßlichen auf die betreffenden Kammer-Verhandlungen sich gründen den Anmerkungen, dann je einer praktischen Anleitung für die Gemeindebehörden zur Behandlung der einzelnen Gesetze, mit Formularen zu allen bei diesen Behörden nur immer
Bd.: II

Würzburg 1868

Bavar. 2857 nd-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380593-7